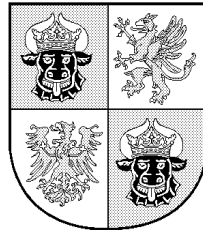


Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 5/98

Verkündet am: **18.05.2000**
Mollenhauer, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

1. des Rechtsanwalts
2. des Rechtsanwalts
3. der Rechtsanwältin
4. des Rechtsanwalts
5. des Rechtsanwalts

- Beschwerdeführer -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt
Ulf Dembski,
Hans-Fallada-Straße 9,
17489 Greifswald

g e g e n

Art. 1 Nr. 19 Buchst. e) und f) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 09. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 126) = § 33 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335)

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

durch

den Präsidenten Dr. Hückstädt,
den Vizepräsidenten Wolf,
den Richter Häfner,
die Richterin Steding,
den Richter von der Wense,
den Richter Prof. Dr. Wallerath und
die Richterin Dr. Unger

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom

24. Februar 2000

für Recht erkannt:

I.

Unter Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde im übrigen wird festgestellt:

1. § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V -) in der Neufassung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 335), neu gefaßt durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. e) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 09. Februar 1998 (GVOBl. M-V S. 126), ist mit Art. 5 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und 4 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

2. § 33 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern, angefügt durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. f) des Ersten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes, ist mit Art. 5 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar und nichtig, als dort der Polizei die Befugnis gegeben worden ist, personenbezogene Daten mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 zu erheben.

3. § 34 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in

Mecklenburg-Vorpommern, neu gefaßt durch Art. 1 Nr. 20 Buchst. c) des Ersten Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes, ist mit Art. 6 Abs. 1 sowie mit Art. 5 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und 4, Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

4. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern ist mit Art. 6 Abs. 1 und 2 sowie mit Art. 5 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 und 4, Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar.

II.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat den Beschwerdeführern drei Viertel ihrer notwendigen Auslagen zu erstatten.

Entscheidungsgründe:

A.

Mit ihrer am 17.09.1998 erhobenen Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführer dagegen, daß in Mecklenburg-Vorpommern die Polizei von Gesetzes wegen befugt ist, mit technischen Mitteln in und aus Wohnungen sowie aus mittels Amts- oder Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnissen Daten zu erheben (sogenannter großer Lauschangriff, großer Spähangriff).

I.

1. § 33 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 498) lautete:

In oder aus Wohnungen kann die Polizei personenbezogene Daten mit den in Abs. 1 genannten Mitteln nur erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person unerlässlich ist.

2. Durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. e) und f) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 09.02.1998 (GVOBl. M-V S. 126) wurde § 33 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, das nunmehr in der Neufassung vom 25.03.1998 (GVOBl. M-V S. 335) gilt, neu gefaßt und ein neuer Absatz 6 angefügt. Diese Regelungen sind Gegenstand der Verfassungsbeschwerde. Sie lauten:

(4) In und aus Wohnungen von Personen, die für eine Gefahr verantwortlich sind, kann die Polizei personenbezogene Daten mit technischen Mitteln nur erheben

1. über Personen, die für eine Gefahr verantwortlich sind, und unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 über andere Personen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder

2. über Personen, bei denen Tatsachen die Annahme der Gefahr rechtfertigen, daß sie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in näherer Zeit banden-, gewerbs-, serienmäßig oder sonst organisiert ein Verbrechen oder ein Vergehen im Sinne des § 100 a der Strafprozeßordnung, nach den §§ 261 oder 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches begehen werden, zur Verhütung dieser Straftaten oder ihrer möglichen Verfolgung,

soweit dies hierzu unerläßlich ist.

In oder aus Wohnungen von Personen, die nicht für eine Gefahr verantwortlich sind, ist die Datenerhebung nur zulässig, wenn die Gefahrenabwehr auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich wäre und dabei überwiegende Rechte und Pflichten der Personen nicht verletzt werden...

(5) ...

(6) Aus einem mittels Amts- oder Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis im Sinne der § 53, 53 a der Strafprozeßordnung kann die Polizei personenbezogene Daten mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 erheben und in oder aus Wohnungen nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1. Ein Eingriff mit technischen Mitteln in das Beichtgeheimnis ist nicht zulässig.

In § 33 Abs. 1 Nr. 2 SOG M-V ist als ein besonderes Mittel der Datenerhebung bezeichnet:

der verdeckte Einsatz der durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zugelassenen technischen Mittel, insbesondere solcher zur Bild- und Tonüberwachung oder Bild- und Tonaufzeichnung.

In § 34 SOG M-V, der teilweise in der ursprünglichen, teilweise in geänderter Fassung gilt, ist das Verfahren beim Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung geregelt.

3. Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wurde am 07.04.1997 durch die Landesregierung eingebracht (LT-Drs. 2/2468 vom 08.04.1997). In der ersten Lesung vom 23.04.1997 (PlenProt. 2/59, S. 3569 ff.) überwies der Landtag den Gesetzentwurf an den Innenausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß. Die Ausschüsse veranstalteten in einer gemeinsamen Sitzung am 29.10.1997 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf. Dort wurden vornehmlich, einschließlich der datenschutzrechtlichen Probleme, Fragen zu den im Änderungsgesetz erstmalig geregelten ereignis- und verdachtsunabhängigen Kontrollen sowie zum verdeckten Einsatz technischer Mittel erörtert. Der Innenausschuß legte seine Beschlußempfehlung und seinen Bericht am 21.01.1998 (LT-Drs. 2/3478) vor. Zum verdeckten Einsatz technischer Mittel und zum Eingriff in geschützte Vertrauensverhältnisse empfahl er, anders als zur ereignis- und verdachtsunabhängigen Identitätsfeststellung, eine Reihe von Änderungen des Gesetzentwurfs. Der Landtag führte die zweite Lesung und Schlußabstimmung am 28.01.1998 durch (PlenProt. 2/76, S. 4757 ff.). Das Gesetz wurde in der Fassung der Empfehlungen des Innenausschusses in namentlicher Abstimmung verabschiedet.

Das Änderungsgesetz ist am 19.02.1998 in Kraft getreten.

4. Nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens in Mecklenburg-Vorpommern ist das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 13) vom 26.03.1998 (BGBl. I S. 610) erlassen worden. In Art. 13 GG sind neue Absätze 3 bis 6 eingefügt worden; der bisherige Absatz 3 wurde Absatz 7. Art. 13 GG lautet nunmehr:

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) ...

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle

angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) ...

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Das Änderungsgesetz ist am 01.04.1998 in Kraft getreten.

II.

Die Beschwerdeführer sind in Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät tätig. Sie wirken auch als Verteidiger in Strafprozessen. Ihre Verfassungsbeschwerde gegen § 33 Abs. 4 und Abs. 6 SOG M-V begründen sie wie folgt:

Die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz sei zulässig. Sie seien beschwerdebefugt im Sinne des § 51 Abs. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes - LVerfGG -, da ihnen aufgrund der angefochtenen Regelung unter bestimmten Voraussetzungen, auf die sie keinen Einfluß hätten, Abhöraktionen der Polizei ohne Benachrichtigung drohten. Es sei ihnen nicht möglich, sich gegen solche Akte zum Vollzug des Gesetzes zu wehren, so daß sie sich unmittelbar gegen das Gesetz wenden könnten.

§ 33 Abs. 4 Satz 1 und 2 SOG M-V verletze sie in dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 iVm. Art. 13 Abs. 1 GG. Durch die Vorschriften werde in die räumliche Privatsphäre sowohl ihrer Privatwohnungen als auch ihrer Kanzleien eingegriffen. Gleichgültig sei, ob die Wohnungen von innen oder von außen abgehört würden; in beiden Fällen werde die Wohnung als intimster Rückzugsbereich, in dem die Inhaber das Recht hätten, in Ruhe gelassen zu werden, geöffnet. Der Eingriff sei nicht durch Art. 13 Abs. 4 GG gerechtfertigt. Denn diese Norm selbst verstoße gegen die Verfassung. Sie taste das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung in seinem

Wesensgehalt an und verstoße gegen die Menschenwürde.

Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG gewähre einen Kernbereich, der in jedem Fall unangetastet bleiben müsse. Sinn und Zweck des Art. 13 Abs. 1 GG als besonderer Ausprägung des verfassungsrechtlichen Gebotes unbedingter Achtung der Privatsphäre sei es, dem Einzelnen das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, in seinen Wohnräumen zu sichern. Durch die Möglichkeit, heimlich mit Mitteln modernster Technik in den privaten Räumlichkeiten belauscht zu werden, würden Wohnung und Kanzleiräume als grundsätzlich von staatlichen Eingriffen freizuhaltende Räumlichkeiten generell entwertet und ausgehöhlt. Sie - die Beschwerdeführer - könnten nie mehr sicher sein, nicht in ihren Wohnungen und Kanzleien abgehört zu werden. Dies gehe über eine Beeinträchtigung durch die Möglichkeit des Abhörens von Telefongesprächen weit hinaus. Es existiere aber ein letzter, unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen sei und bei dem um der Menschenwürde willen selbst schwerwiegende Interessen einen Eingriff nicht rechtfertigen könnten. Dieser Bereich umschreibe den Wesensgehalt des Art. 13 Abs. 1 GG. Ein durch eine Abhöraktion erfolgter Eingriff könne durch die Vernichtung der aufgezeichneten privaten Äußerungen nicht mehr rückgängig gemacht werden, da bereits durch die Aufzeichnung und die Wahrnehmung seitens der Polizei die Privatsphäre verletzt werde.

Ein Verstoß gegen die nach Art. 1 Abs. 1 GG zu wahrende Menschenwürde liege vor, da die Möglichkeit des Abhörens im privatesten und intimsten Lebensbereich den Einzelnen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiere. Wenn im Rahmen einer umfassenden Überwachung tiefste subjektive Ansichten und Empfindungen an die Öffentlichkeit gelangten, werde die Subjektqualität nahezu vollständig aufgehoben. Das gelte auch dann, wenn dieses Vorgehen nicht Ausdruck der Verachtung des dem Menschen kraft seines Personseins zukommenden Wertes sei. Durch Art. 79 Abs. 3 GG solle auch ein Prozeß der Erosion der Verfassung verhindert werden.

Werde Art. 13 Abs. 4 GG für verfassungsmäßig gehalten, so sei er zur Wahrung des Wesensgehalts der Menschenwürde restriktiv auszulegen. Durch die Verfassungsnorm sei es nicht gedeckt, wenn § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V bereits bei einer nicht erheblichen Gefahr für den Leib oder die Freiheit einer Person Abhörmaßnahmen zulasse. In Nr. 2 sei der Katalog des § 100 a StPO, ergänzt noch durch weitere Strafvorschriften, zu weit. Das verstoße gegen das Übermaßverbot. Auch das Tatbestandsmerkmal der organisierten Begehung reiche nicht, um

eine dringende Gefahr anzunehmen. Die Begriffe "hinreichende Wahrscheinlichkeit" und "in näherer Zeit" seien zu unbestimmt, um den Eingriff zeitlich verlässlich einzugrenzen, und gäben der Polizei ein nahezu uneingeschränktes Ermessen. Der Landesgesetzgeber verletze zudem die Kompetenzordnung des Grundgesetzes, wenn er das Abhören auch zum Zwecke der möglichen Verfolgung von Straftaten zulasse.

Art. 33 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V greife verfassungswidrig in das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 5 Abs. 3 LV iVm. Art. 12 Abs. 1 GG ein. Eine Rechtfertigung für den Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts gebe es nicht. Durch die Möglichkeit, Gespräche des Anwalts mit seinem Mandanten abzuhören, werde das für die Ausübung des Berufes zwingend notwendige besondere Vertrauensverhältnis zerstört. Ohne das Vertrauensverhältnis bei aller anwaltlichen Tätigkeit sei eine ordnungsgemäße Berufsausübung nicht mehr möglich. Zudem schließe die Funktion des Rechtsanwalts als einen freien Beruf ausübendes Organ der Rechts-
pflege staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell aus. Durch die Möglichkeit des Abhörens werde schon im Vorfeld der Kontaktaufnahme das Vertrauensverhältnis zerstört. Der Gesetzgeber hätte wie beim Beichtgeheimnis das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandanten vom Abhören ausschließen müssen.

Selbst wenn der Rechtsauffassung gefolgt werde, auch das Gespräch zwischen Anwalt und Mandant könne abgehört werden, sei dies doch nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Eingriffe in Vertrauensverhältnisse seien aus Gründen der Gefahrenabwehr jedenfalls nur zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter zulässig. Der Schutz des Eigentums Dritter oder Delikte nach dem Ausländergesetz oder dem Wehrstrafgesetz entsprächen diesen Vorgaben nicht.

§ 33 Abs. 4 SOG M-V verstoße auch gegen Art. 5 Abs. 3 LV iVm. Art. 6 Abs. 1 GG. Es werde in den grundrechtlich geschützten Bestand von Ehe und Familie eingegriffen; ein Schutz der Intimsphäre sei nicht mehr gewährleistet.

III.

Die Landesregierung hält die Verfassungsbeschwerde für zulässig, aber unbegründet.

Art. 13 Abs. 4 GG verstoße nicht gegen Art. 79 Abs. 3 GG. Das Abhören sei keine verächtliche

Behandlung. Die in Art. 13 Abs. 4 GG festgelegten Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel bei der Wohnungsüberwachung zu präventiven Zwecken stellten erhöhte Anforderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung des Art. 13 Abs. 3 GG a. F. (nunmehr Art. 13 Abs. 7 GG).

§ 33 Abs. 4 SOG M-V gehe nicht über Art. 13 Abs. 4 GG hinaus. Satz 1 Nr. 1 der Vorschrift beschränke die Befugnis zur Erhebung von personenbezogenen Daten mit technischen Mitteln auf die Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr und stelle insoweit eine Einengung gegenüber der dringenden Gefahr dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 17, 232, 251 f.) genüge es, daß die Beschränkung des Grundrechts dem Zweck diene, einen Zustand nicht eintreten zu lassen, der eine dringende Gefahr darstellen würde. Die Begrenzung der geschützten Rechtsgüter auf Leib, Leben und Freiheit genüge den qualitativen Anforderungen an eine dringende Gefahr.

§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V enthalte durch das Erfordernis der "hinreichenden Wahrscheinlichkeit in näherer Zeit" eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Ausgestaltung des Gefahrbegriffes in zeitlicher Hinsicht. Der Katalog von Straftaten genüge den an die Qualität einer dringenden Gefahr zu stellenden Anforderungen. Maßgebend sei dabei nicht nur das Gewicht der durch die Einzeltaten betroffenen Rechtsgüter, sondern vorrangig die Planmäßigkeit der Beeinträchtigung der Rechtsordnung durch organisiertes Vorgehen. Hieraus legitimiere sich das öffentliche Interesse daran, die Kriminalität schon vorbeugend zu bekämpfen. Hinzukomme, daß der Landesgesetzgeber die Datenerhebung mit technischen Mitteln nur zulasse, soweit sie unerläßlich sei. Schließlich differenziere die Norm sowohl danach, über wen Daten erhoben werden könnten, als auch danach, bei wem dies gestattet sei, und stelle an die Datenerhebung bei für eine Gefahr nicht verantwortlichen Personen weitere, erschwerende Voraussetzungen.

§ 33 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V verletze die Beschwerdeführer nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 3 LV iVm. Art. 12 Abs. 1 GG. Das Recht der freien Berufswahl sei nicht berührt. Auf die Berufsausübung könnte sich die Vorschrift allenfalls dann auswirken, wenn die Beschwerdeführer fast ausschließlich als Verteidiger bei in § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V genannten Straftaten tätig wären. Eine Einschränkung der Freiheit der Berufsausübung rechtfertige sich jedenfalls aus vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls. Die in Bezug genommene Regelung des § 33 Abs. 4 SOG M-V mit ihren einengenden tatbestandlichen Voraussetzungen sei in den Fällen anwendbar, in denen auf andere Weise die zur Gefahrenvorbeugung erforderlichen

Daten nicht erhalten werden könnten. Eine verfassungsrechtlich unzulässige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant sei in § 33 Abs. 6 SOG M-V nicht zu sehen. Dieses besondere und verfassungsrechtlich geschützte Vertrauensverhältnis werde dadurch hinlänglich gewahrt, daß nur in den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V die Erhebung von Daten durch technische Mittel in Wohnungen, d. h. in Kanzleiräumen, von Anwälten zulässig sei. Es müßten besonders hochrangige Gemeinschaftsgüter gefährdet sein, um eine solche Datenerhebung zu rechtfertigen. Die Datenerhebung mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen sei zwar unter weitergehenden Voraussetzungen, nämlich denen des § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 SOG M-V, zulässig. Die in Bezug genommene Regelung des § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V sei aber ihrerseits verfassungsrechtlich unbedenklich. Aus diesem Grunde sei auch § 33 Abs. 6 Satz 1, 1. Alt. SOG M-V verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine generelle Befugnis zum Abhören von Anwälten als Kontaktpersonen von Personen, die in § 33 Abs. 4 Satz 1 SOG M-V genannt seien, gebe es nicht.

Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 LV iVm. Art. 6 Abs. 1 GG werde durch § 33 Abs. 4 SOG M-V nicht verletzt. Hier sei ausschließlich Art. 2 GG einschlägig, der einem weiten Gesetzesvorbehalt unterliege. Dem Persönlichkeitsrecht werde durch das Lösungsgebot des § 45 SOG M-V entsprochen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers folge daraus, daß auch die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten Teil des allgemeinen Polizeirechts sei. Der systematische Zusammenhang der angegriffenen Vorschriften mit den weiteren Regelungen des § 33 SOG M-V ergebe, daß die Norm insgesamt die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten zum Inhalt habe. Dies sei originäres Landesrecht.

IV.

Der Landtag hat sich im Verfahren nicht geäußert.

V.

Das Landesverfassungsgericht hat den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Sachverständigen gehört.

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist nach Art. 53 Nr. 6 LV, § 11 Abs. 1 Nr. 8 LVerfGG statthaft. Nach diesen Vorschriften können Landesgesetze Gegenstand von Verfassungsbeschwerden sein. Die vorliegende Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Neufassung von § 33 Abs. 4 SOG M-V durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. e) des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes sowie die Anfügung des § 33 Abs. 6 SOG M-V durch Art. 1 Nr. 19 Buchst. f) des Änderungsgesetzes, mithin gegen ein Landesgesetz.

2. Die für Verfassungsbeschwerden gegen Landesgesetze in § 52 Satz 1 LVerfGG festgelegte Frist von einem Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes ist eingehalten.

3. Dem Begründungserfordernis aus § 53 LVerfGG ist genügt. Die Beschwerdeführer haben hinreichend Rechte, die verletzt sein sollen, bezeichnet, nämlich ihre Grundrechte aus Art. 5 Abs. 3 LV iVm. Art. 6 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 GG. Als verletzende gesetzliche Bestimmungen haben sie § 33 Abs. 4 und 6 SOG M-V bezeichnet. Auch haben sie verdeutlicht, weshalb aus ihrer Sicht diese gesetzlichen Regelungen nicht der Landesverfassung genügen sollen.

4. Die Beschwerdeführer sind gemäß Art. 53 Nr. 6 LV, § 51 Abs. 1 LVerfGG beschwerdebefugt.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 1, 97, 101; 64, 301, 319; 81, 70, 82; 90, 128, 135; 100, 313, 354) setzt die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz voraus, daß der Beschwerdeführer durch dieses selbst, gegenwärtig und unmittelbar in Grundrechten betroffen ist; ergibt sich die Betroffenheit erst aus der Gesetzesanwendung, so kann Verfassungsbeschwerde nur gegen den Vollzugsakt erhoben werden. Dem hat sich das Landesverfassungsgericht für den Rechtskreis des Landes angeschlossen (Urteil vom 09.07.1998, NordÖR 1998, 302, 302 f.; Zwischenurteil vom 06.05.1999, VwRR MO 1999, 265, 266 = DÖV 1999, 643 = NVwZ-RR 1999, 617 = NordÖR 1999, 501). Das gilt um so mehr, als in den genannten Vorschriften der Landesverfassung und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes das Erfordernis, unmittelbar betroffen zu sein, ausdrücklich aufgenommen worden ist.

Die von den Beschwerdeführern angegriffenen Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bedürfen der Umsetzung durch polizeiliches Handeln. Selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen wären die Beschwerdeführer mithin erst, wenn eine Überwachungsmaßnahme, bei der Bild- oder Tonaufnahmen von ihnen gemacht werden dürfen, ergriffen worden wäre oder unmittelbar bevorstände. Anhaltspunkte dafür sind nicht ersichtlich.

b) Jedoch kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 30, 1, 16 f.; 100, 313, 354 = NJW 2000, 55, 56)) ein Gesetz, obwohl erst ein Vollzugsakt den Einzelnen selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren würde, dann unmittelbar angegriffen werden, wenn fachgerichtlicher Rechtsschutz gegen den Vollzugsakt nicht möglich wäre, weil der Betroffene keine Kenntnis von ihm erhalten würde. Dieser Rechtsprechung schließt sich das Landesverfassungsgericht für seinen Rechtskreis an. Daran ist es nicht dadurch gehindert, daß in der Rechtsordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die unmittelbare Betroffenheit durch ein Gesetz ausdrücklich zu einer Voraussetzung der Verfassungsbeschwerde gegen dieses gemacht worden ist (§ 51 Abs. 1 LVerfGG). Der Verfassungsgeber hat mit der Herausstellung dieses Erfordernisses die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts übernommen, nicht aber höhere Hürden errichtet, als sie für Verfahren der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht bestehen. Mithin hat das Landesverfassungsgericht die Befugnis, Ausnahmen von diesem Erfordernis anzuerkennen. Die Ausnahme ist hier geboten, weil, wenn der Einzelne nichts von der Maßnahme erfährt, einzig über die Anfechtung unmittelbar des Gesetzes bei einem Verfassungsgericht Rechtsschutz erlangt werden kann.

Die Anfechtung unmittelbar des Gesetzes beim Landesverfassungsgericht ist nicht nur dann zulässig, wenn nach der gesetzlichen Regelung die Betroffenen niemals Kenntnis von einem heimlichen Vollzugsakt der in Rede stehenden Art erhalten, sondern darüber hinaus auch dann, wenn eine nachträgliche Bekanntgabe zwar vorgesehen ist, von ihr aber abgesehen werden kann. Denn dann ist ebenfalls nicht gewährleistet, daß der Betroffene gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG fachgerichtlichen Rechtsschutz erlangen kann.

c) Nach diesen Maßstäben ist die Beschwerdebefugnis zu bejahen:

Es ist möglich, daß die Beschwerdeführer von der Anwendung technischer Mittel nach Maßgabe von § 33 Abs. 4 und 6 SOG M-V betroffen werden können. Sollte dies geschehen, wäre fachgerichtlicher Rechtsschutz vor oder während der Überwachung wegen deren notwendiger Heim-

lichkeit höchstwahrscheinlich ausgeschlossen. Auch nachträglicher Rechtsschutz wäre nicht gewährleistet. Freilich bestimmt § 34 Abs. 5 Satz 1 SOG M-V, daß nach Abschluß einer Überwachung mit technischen Mitteln der Betroffene zu unterrichten ist, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt jedoch teilweise; ferner kann sie zum Teil in einer Weise hinausgeschoben werden, daß ein effektiver Rechtsschutz auch nach einer endlich gegebenen Mitteilung äußerst fraglich wäre:

Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V ist die Unterrichtung dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder sie unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Dann steht es also im behördlichen Ermessen, ob dem Betroffenen eröffnet wird, daß ein Grundrechtseingriff stattgefunden hat.

Nach § 34 Abs. 6 Satz 2 SOG M-V unterbleibt die Unterrichtung, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen anschließt. Diese Vorschrift kann so verstanden werden, daß die Unterrichtung auch dann nicht stattfindet, wenn die Überwachungsmaßnahme im Ermittlungsverfahren nicht offenbart wird; bei dieser Interpretation würde der Betroffene niemals etwas von der Maßnahme erfahren.

Somit würde bei einem Absehen von der Unterrichtung in Fällen dieser Art die Möglichkeit eines Rechtsschutzes überhaupt ausscheiden. Das genügt, um die Befugnis zur Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz zu bejahen.

d) Das Landesverfassungsgericht kann danach dahinstehen lassen, ob die Beschwerdebefugnis sich auch daraus ergibt, daß der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz, auch soweit er möglich bleibt, beträchtlich erschwert und in seiner Effektivität beeinträchtigt sein kann. Aus § 34 Abs. 5 Satz 2 SOG M-V folgt, daß bis zur Unterrichtung mehr als 5 Jahre nach dem Abschluß der Maßnahme vergehen können. Ferner kann die Vernichtung personenbezogener Daten vor der Unterrichtung (vgl. § 34 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V) dazu führen, daß nur noch beschränkt nachgeprüft werden kann, ob genügender Anlaß für eine Überwachung bestanden hat.

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist zum Teil begründet.

Es ist mit der Landesverfassung vereinbar, daß nach Maßgabe des § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SOG M-V personenbezogene Daten mit technischen Mitteln in oder aus Wohnungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erhoben werden, soweit dies hierzu unerläßlich ist.

Hingegen genügt die durch § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V der Polizei gegebene Eingriffsbefugnis, ohne Vorliegen einer solchen akuten Gefahr für hochrangige Rechtsgüter technische Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen einzusetzen, in verschiedener Hinsicht nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Die in § 33 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V getroffene Regelung über die Datenerhebung mit technischen Mitteln aus mittels Amts- oder Berufsgeheimnissen geschützten Vertrauensverhältnissen ist verfassungsmäßig, soweit eine Gefahrenlage im Sinne des § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V besteht. Das gilt für die Datenerhebung in oder aus Wohnungen und gleichermaßen außerhalb von Wohnungen. Für Eingriffe bei geringerer Gefahr fehlt eine verfassungsmäßige Ermächtigungsgrundlage.

Soweit die Anwendung technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen oder aus geschützten Vertrauensverhältnissen zulässig ist, muß auch im Verfahren vor und nach Erhebung der Daten den Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 und 2 LV Rechnung getragen werden. Das erfordert teilweise eine verfassungskonforme Auslegung von Bestimmungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Nicht mit der Verfassung vereinbar ist, daß nach § 34 Abs. 2 Satz 3 SOG M-V Daten, die gemäß § 33 Abs. 4 oder 6 SOG M-V über zufällig Betroffene erhoben worden sind, zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 49 SOG M-V verwendet werden dürfen. Die in § 34 Abs. 5 Satz 2 SOG M-V festgelegte Verpflichtung, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erst 5 Jahre nach Abschluß der Maßnahme mitzuteilen, daß der Betroffene noch nicht unterrichtet worden ist, genügt ebenfalls nicht verfassungsrechtlichen Anforderungen.

I.

1. Prüfungsgegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens sind die Vorschriften, in denen die materiellen Voraussetzungen für den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen sowie aus einem geschützten Vertrauensver-

hältnis festgelegt sind.

Das sind zunächst die Sätze 1 und 2 des § 33 Abs. 4 SOG M-V. Nicht in das Verfahren einbezogen sind die Sätze 3 und 4 der Vorschrift. Sie befassen sich mit den Befugnissen eines verdeckten Ermittlers. Verfassungsrechtliche Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz von verdeckten Ermittlern in Wohnungen ergeben könnten, sind in der Beschwerdeschrift nicht angesprochen worden. Ein untrennbarer Regelungszusammenhang besteht zwischen den Normen über den verdeckten Einsatz technischer Mittel im Sinne von § 33 Abs. 1 Nr. 2 SOG M-V und denjenigen über den Einsatz verdeckter Ermittler im Sinne von Nr. 4 der Vorschrift nicht.

In diesem Verfahren ist ferner die Verfassungsmäßigkeit von § 33 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V zu prüfen; Satz 2 ist unter dem eingeschränkten Aspekt mit einzubeziehen, ob es verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist, daß nur das Beichtgeheimnis gegen den verdeckten Einsatz technischer Mittel absolut geschützt ist, während in die sonstigen durch ein Amts- oder Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnisse unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen eingedrungen werden darf.

2. Notwendiger Bestandteil der gesetzlichen Regelung sind nicht nur die genannten mit der Verfassungsbeschwerde ausdrücklich angegriffenen Vorschriften. Denn die Tragweite des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen sowie aus geschützten Vertrauensverhältnissen erschließt sich erst, wenn zusätzlich die organisations- und verfahrensgestaltenden Normen in den Blick genommen werden. Den Anforderungen an das Verfahren kommt bei der heimlichen Erhebung personenbezogener Daten besondere Bedeutung zu, weil die herkömmlichen Schutzmechanismen, insbesondere die Erlangung vorbeugenden oder jedenfalls gleichzeitigen Rechtsschutzes, hier versagen (BbGVerfG, Urteil vom 30.06.1999, LKV 1999, 450, 455). Diese in § 34 SOG M-V geregelten Anforderungen sind, soweit die in den genannten Vorschriften festgelegten materiellen Voraussetzungen für den verdeckten Einsatz technischer Mittel der Verfassung entsprechen, mit zu überprüfen. Das gilt auch dann, wenn sie durch das Erste Änderungsgesetz nicht geändert worden sind; denn insofern sind diese Vorschriften in ein anderes gesetzliches Umfeld eingebettet worden, so daß von ihrer Anwendung neue belastende Wirkungen ausgehen können (LVerfG M-V, Endurteil vom 21.10.1999, VwRR MO 1999, 415, 417 = LKV 2000, 149, 150 - unter Bezugnahme auf BVerfGE 100, 313, 356 = NJW 2000, 55, 56).

In die verfassungsrechtliche Überprüfung sind ferner die gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung und Nutzung der durch die Überwachung erlangten Daten einzubeziehen.

II.

Im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen landesgesetzliche Vorschriften hat das Landesverfassungsgericht auch der Frage nachzugehen, ob diese durch die Gesetzgebungskompetenz des Landes gedeckt sind (LVerfG M-V, aaO.).

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes für das allgemeine Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgt aus Art. 70 GG. Diesem Rechtsbereich sind die angegriffenen Vorschriften zuzurechnen. Mit ihnen hat der Landesgesetzgeber nicht in das gerichtliche Verfahren im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG hinübergreifen, das Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist; bei konkurrierender Gesetzgebung sind nach Art. 72 Abs. 1 GG die Länder zur Gesetzgebung nur befugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

1. § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SOG M-V ist eindeutig eine Regelung über die Gefahrenabwehr. Das bedarf keiner weiteren Ausführungen.

2. Auch § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 SOG M-V hält sich innerhalb des Ordnungsrechts. Die Polizei ist danach befugt, personenbezogene Daten heimlich zur Verhütung oder zur möglichen Verfolgung im einzelnen bezeichneter Straftaten zu erheben. Die Verhütung von Straftaten und damit von künftigen Störungen der öffentlichen Sicherheit durch Sammeln von dafür geeigneten Informationen ist eine Aufgabe, die zum Bereich des Ordnungsrechts gehört. Gleiches gilt für das Sammeln von Daten zu dem Zweck, die künftige Verfolgung künftiger Straftaten zu ermöglichen, also Maßnahmen zur Sicherung eines künftigen gerichtlichen Verfahrens bereits zu einer Zeit zu ergreifen, bevor im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine (begangene) Straftat vorliegen (können).

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SOG M-V hat die Polizei demgemäß die Aufgabe, im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Diese Zuweisung von Aufgaben im Vorfeld künftiger Straftaten ist auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes aus Art. 70 GG gegründet

(LVerfG M-V, Endurteil vom 21.10.1999, VwRR MO 1999, 415, 417 = LKV 2000, 149, 150f.).

3. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ist auch dafür gegeben, daß das Landesrecht den Weg dazu eröffnet, präventiv erhobene Daten zur Strafverfolgung umzuwidmen. Derartige Vorschriften sind nicht so zu verstehen, daß sie eine Befugnis zur repressiven Nutzung der bei der präventiven Anwendung technischer Mittel gewonnenen Erkenntnisse begründen. Vielmehr kann sich die Befugnis zu einer solchen Nutzung nur aus dem Strafverfahrensrecht ergeben (ebenso Papier in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Lfg. Okt. 1999, Art. 13 Rn. 106). Das Land dagegen hat vorliegend nur geregelt, daß und in welchem Umfang personenbezogene Daten, die die Polizei in Erfüllung ihrer Aufgabe der Gefahrenabwehr gewonnen hat, zur Strafverfolgung herausgegeben werden dürfen. Damit greift das Land nicht auf das Strafverfahrensrecht hinüber, ebenso wie umgekehrt der Bund durch die Regelung des § 100 f Abs. 1 StPO nicht Gesetzgebung zum Ordnungsrecht ausgeübt hat. Nach dieser Vorschrift können durch den Einsatz akustischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen gemäß § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO ermittelte personenbezogene Informationen außer für Zwecke eines Strafverfahrens auch zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte verwendet werden. Dies ist keine bundesrechtliche Eingriffsbefugnis. Vielmehr muß die Nutzungsbefugnis sich aus Landesrecht ergeben. Nur wenn und soweit sie dort vorhanden ist, darf das Land die Informationen präventiv nutzen.

III.

1. Maßstab für die verfassungsrechtliche Prüfung ist vornehmlich der durch ihren Art. 5 Abs. 3 in die Landesverfassung inkorporierte Art. 13 GG. Aus ihm ergibt sich, unter welchen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen mit technischen Mitteln personenbezogene Daten in oder aus Wohnungen erhoben werden dürfen. Er enthält gegenüber dem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 LV, wonach jeder das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten hat, und gegenüber den Grundrechten aus Art. 5 Abs. 3 LV iVm. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG das speziellere, die allgemeinen Vorschriften insoweit verdrängende Grundrecht (vgl. BVerfGE 100, 313, 358 = NJW 2000, 55, 56 - zu Art. 10 GG). Da Art. 13 GG auch räumliche Bedingungen eines ungestörten privaten und beruflichen Lebens gewährleistet, sind bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des Eingriffs die Art. 6 und 12 GG keine als Maßstabsnormen eigenständig hinzutretenden Grundrechte. Soweit es um die Modalitäten der nachträglichen Unterrichtung geht, tritt Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG hinzu. Das Grundrecht aus Art. 13 GG bleibt Maß-

stab auch für die Eingriffe nach Erhebung der Daten, also insbesondere deren Nutzung (ebenso Papier aaO. Rn. 104). Mit dem Abstand von dem ersten Eingriff der Erhebung erlangen daneben aber auch andere Grundrechte, insbesondere dasjenige auf informationelle Selbstbestimmung, eigene Bedeutung.

2. Da das Erste Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Kraft getreten ist, bevor die Änderung des Art. 13 GG verabschiedet wurde, müssen die angegriffenen Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, um Bestand zu haben, sowohl mit der alten als auch mit der neuen Fassung des Art. 13 GG vereinbar sein.

a) Soweit bei Inkrafttreten des Ersten Änderungsgesetzes am 19.02.1998 Vorschriften dieses Gesetzes der damals maßgeblichen alten Fassung des Art. 13 GG widersprochen haben sollten, wären sie nichtig gewesen, mithin nur scheinbar in Kraft getreten. Daran hätte sich mit dem Inkrafttreten der Neufassung von Art. 13 GG nichts ändern können, selbst wenn dadurch - erstmals - eine hinreichende verfassungsrechtliche Grundlage für die heimliche Anwendung technischer Mittel zur Erlangung von Informationen in oder aus Wohnungen gegeben worden wäre. Denn ein unter der Verfassung erlassenes Gesetz muß dieser zu jeder Zeit seiner Geltung genügen. Ein Gesetz darf nicht "im Vorgriff" auf eine künftige Verfassungsänderung erlassen werden (vgl. BVerfGE 34, 9, 21 ff. - zur Frage kompetenzbegründender Verfassungsänderungen). Eine "Heilung" eines nichtigen Gesetzes durch eine Verfassungsänderung gibt es nicht.

b) Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 13) am 01.04.1998 ist die neue Fassung des Art. 13 GG - weiterer - Prüfungsmaßstab im vorliegenden Verfahren. Die Änderung des Grundgesetzes hat nämlich zugleich unmittelbar auf die Landesverfassung in der Weise eingewirkt, daß nunmehr durch Art. 5 Abs. 3 LV der Art. 13 GG in seiner neuen Fassung in sie inkorporiert ist. Denn die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung Bestandteil der Landesverfassung und damit unmittelbar geltendes Recht des Landes. Art. 5 Abs. 3 LV enthält somit eine dynamische Verweisung auf das Grundgesetz (Pirsch in Thiele/Pirsch/Wedemeyer, Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Art. 5 Rn. 11; Starck, Die Verfassungen der neuen deutschen Länder, S. 42; Classen in Manssen/Schütz, Staats- und Verwaltungsrecht für Mecklenburg-Vorpommern, 1999, S. 22; Zwischenbericht der Kommission für die Erarbeitung einer Landesverfassung, LT-Drs. 1/2000 vom 30. April 1992, S. 73; Abschlußbericht der Kommission für die Erarbeitung der Landesverfassung, LT-Drs. 1/3100 vom 07. Mai 1993, S. 84).

aa) Der Interpretation, daß Art. 5 Abs. 3 LV eine dynamische Verweisung enthält, steht nicht Art. 56 LV entgegen. Nach dessen Abs. 1 kann die Verfassung nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt; nach Abs. 2 bedürfen verfassungsändernde Gesetze einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Art. 5 Abs. 3 LV selbst ist aber gerade mit dem vom Willen des Verfassungsgebers getragenen Inhalt, daß - von den Art. 6 bis 10 LV abgesehen - der Grundrechtsbestand des Landes stets mit demjenigen des Bundes inhaltsgleich sein soll, Bestandteil der Verfassung.

Nach Art. 56 Abs. 3 LV darf eine Verfassungsänderung der Würde des Menschen und den in Art. 2 LV niedergelegten Grundsätzen nicht widersprechen. Dort ist das Land Mecklenburg-Vorpommern als ein republikanischer, demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat bezeichnet. Entsprechende Grenzen sind dem Verfassungsgeber des Bundes, dessen Recht inkorporiert wird, durch Art. 79 Abs. 3 GG gezogen.

bb) Die dynamische Verweisung verletzt nicht das in Art. 3 Abs. 1 LV niedergelegte demokratische Prinzip. Aus ihm wird abgeleitet, daß es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, den Inhalt der Gesetze in eigenverantwortlicher parlamentarischer Willensbildung selbst zu bestimmen und dabei auch ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen (BVerfGE 47, 285, 315 f.). Zwar rezipiert der Gesetzgeber mit Verweisungen, die auf die jeweilige Fassung des Verweisungsobjektes Bezug nehmen, keinen bestimmten ihm vor Augen stehenden Normenkomplex (Stern, Deutsches Staatsrecht, Band II, S. 635; Ossenbühl, DVBl. 1967, 401, 404 ff.). Er muß die gesetzlichen Tatbestände jedoch nicht stets selbst umschreiben, sondern darf im Wege sowohl der statischen als auch der dynamischen Verweisung auf andere Vorschriften Bezug nehmen (BVerfGE 26, 338, 366; 60, 135, 155; 64, 208, 214 f.; BVerwG, Urteil vom 03.03.1989, BayVBl. 1990, 249, 251). Indessen ist es dem Gesetzgeber versagt, sich seiner Verantwortung für den Inhalt der Normierung völlig zu entäußern. Dynamische Verweisungen dürfen nicht zu einer versteckten Verlagerung von Gesetzgebungsbefugnissen führen. Die dem Demokratieprinzip entlehnte Forderung, der zuständige Gesetzgeber müsse den Inhalt der von ihm verantworteten Gesetze in seinen Willen aufgenommen haben, verlangt deshalb, daß der Inhalt der Regelungen, auf die verwiesen wird, im wesentlichen feststeht (BVerfGE 60, 135, 154 f.).

Das ist bei dem Bestand des Grundgesetzes an Grundrechten und staatsbürgerlichen Rechten der Fall. Diese Rechte stehen allgemein bekannt fest, und sie dürfen nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 GG

nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Zudem bedarf nach Art. 79 Abs. 2 GG ein solches Gesetz der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Endlich sind die Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG einzuhalten.

Die Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes gelten ohnehin in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung als Bundesrecht unmittelbar auch ohne Rezeption durch die Landesverfassung in deren Geltungsbereich. Sie binden nach Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG, Art. 4 LV die Landesstaatsgewalt. Im Kollisionsfall gehen sie nach Art. 31 GG dem Landesrecht, auch dem Landesverfassungsrecht, vor. Somit bewirkt die Inkorporierung in das Verfassungsrecht des Landes, daß die Bindung der Staatsgewalt des Landes verdeutlicht wird, und verhindert durch die Ausgestaltung als dynamische Verweisung, daß zwischen Grundrechten des Landes und denen des Bundes Konflikte auftreten können (vgl. Art. 142 GG).

c) In den Vordergrund seiner Erwägungen stellt das Landesverfassungsgericht die Überprüfung am Maßstab der neuen Fassung des Art. 13 GG. Soweit festgestellt wird, daß Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes mit der Landesverfassung unvereinbar sind, erübrigt sich eine Erörterung, ob sie auch den Erfordernissen der alten Fassung nicht genügt hätten. Soweit die Vorschriften der neuen Fassung gerecht werden, wird kurz herauszustellen sein, daß sie auch bei einem engen Verständnis von Art. 13 a. F. diesem ebenfalls nicht widersprochen haben (s. u. IV. 5.).

3. Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 13) vom 26.03.1998 (BGBl. I S. 610) hat der verfassungsändernde Gesetzgeber erstmals eine Grundlage dafür gegeben, daß technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen zum Zwecke der Strafverfolgung eingesetzt werden dürfen (Art. 13 Abs. 3 n. F.). Hingegen konnte für das Ordnungs- und Polizeirecht schon zuvor Art. 13 Abs. 3 GG a. F. eine Grundlage für die Überwachung von Wohnungen mit technischen Mitteln bilden. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat nunmehr in Art. 13 Abs. 4 n. F. GG eine spezifische Norm zur präventiven Überwachung von Wohnungen mit technischen Mitteln gegeben. Diese Regelung ist, wie in der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 13/8650, S. 5) ausgeführt, abschließend. Sowohl für den präventiven als auch für den repressiven Bereich ist in Art. 13 Abs. 6 GG n. F. bestimmt, daß der Bundestag und die Parlamente der Länder in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen in die Kontrolle von Wohnungsüberwachungen mit technischen Mitteln einzuschalten sind.

Bei der Umschreibung der sachlichen Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen mit präventiver Zielrichtung in Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG n. F. hat der verfassungsändernde Gesetzgeber durchgängig Begriffe verwendet, die bereits in Abs. 3 a. F. = Abs. 7 n. F. enthalten sind, und sie in der neuen Vorschrift in den besonderen Zusammenhang der heimlichen Überwachung von Wohnungen gestellt. Der Eingriff darf "zur Abwehr" stattfinden; damit wird die Formulierung aus der ersten Alternative von Abs. 3 a. F. übernommen, der dort der Begriff "Verhütung" in der zweiten Alternative gegenübergestellt ist. Sowohl in Abs. 4 als auch in Abs. 3 a. F. - in beiden Alternativen - geht es darum, daß "Gefahren" begegnet wird. In Abs. 4 muß die Gefahr "für die öffentliche Sicherheit" bestehen, während die erste Alternative des Abs. 3 a. F. "eine gemeine Gefahr oder eine Lebensgefahr für einzelne Personen" voraussetzt; die gemeine Gefahr und die Lebensgefahr wiederum sind in Abs. 4 als diejenigen Gefahren hineingenommen, die "insbesondere" den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen rechtfertigen. Der Einsatz ist nach Abs. 4 nur zulässig zur Abwehr "dringender" Gefahren; nach der zweiten Alternative von Abs. 3 a. F. müssen die Gefahren, die verhütet werden sollen, "dringend" sein.

Aus diesen systematischen Bezügen wird für die Auslegung von Art. 13 Abs. 4 GG deutlich, daß zwar die Voraussetzungen eines Eingriffs nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG weiter gefaßt sind als diejenigen der ersten Alternative von Abs. 3 a. F., andererseits aber eine Nähe zu jenen gegeben ist. Diese aufgezeigten wesentlichen Zusammenhänge im System des Art. 13 GG sind bei seiner Auslegung zwingend zu berücksichtigen. Für die Auslegung des Abs. 4 bedeutet das: Die dort in Satz 1 auf der Tatbestandsseite verwendeten Begriffe sind sämtlich auch in Gesetzen, die das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regeln, gebräuchlich. Auch hat bei der Festlegung der Voraussetzungen, unter denen nach Art. 13 Abs. 3 a. F. (jetzt Abs. 7) GG Eingriffe und Beschränkungen stattfinden dürfen, die Begrifflichkeit des Ordnungsrechts im Hintergrund gestanden. Die Begriffe sind indessen in einen spezifisch verfassungsrechtlichen Zusammenhang gestellt worden. Das zeigt sich gerade auch nach der Neufassung eindeutig bei der Untersuchung der gegenseitigen Bezüge zwischen den Einzelregelungen, die in Art. 13 GG für unterschiedliche Felder getroffen worden sind. Abs. 4 ist also vorrangig nicht nach Maßgabe des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie eventueller Veränderungen der dort verwendeten Begriffe, sondern spezifisch verfassungsrechtlich auszulegen. Beispielsweise läßt das Grundgesetz den Ländern nicht die Freiheit, den Begriff der "Gefahr" im Sinne von Art. 13 Abs. 4 GG ohne weiteres mit den verschiedenen polizeirechtlichen Ausformungen dieses Begriffs im

Sinne ihrer jeweiligen Polizeigesetze zu identifizieren. Vielmehr determiniert der in Abs. 4 angeführte Begriff der Gefahr zusammen mit den anderen in der Vorschrift genannten Begriffen, wie ein Landesgesetz ausgestaltet sein muß, das die Polizei ermächtigt, technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen einzusetzen.

IV.

§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SOG M-V entspricht den inhaltlichen Anforderungen, die der durch Art. 5 Abs. 3 LV inkorporierte Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG für die Überwachung von Wohnungen mit technischen Mitteln aufstellt.

1. Das Gesetz erlaubt die Überwachung nur zur Verteidigung von Rechtsgütern höchsten Ranges, nämlich von Leib, Leben oder Freiheit einer Person. Die Formel, in der die drei Rechtsgüter zusammengestellt werden, bezeichnet solche Rechtsgutgefährdungen, die in besonderem Maße und in besonderer Intensität - etwa bei Geiselnahmen - schadensträchtig sind. In diesem Sinne verwendet sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Kontaktsperre (BVerfGE 49, 24, 56) ebenfalls mit Selbstverständlichkeit. Das Gesetz läßt mithin entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer den Einsatz nicht auch zur Abwehr geringfügiger Beeinträchtigungen von Leib oder Freiheit zu.

Das Leben ist in Art. 13 Abs. 4 GG ausdrücklich als Schutzgut genannt. Wenn Gefahren "insbesondere" für das Leben durch die heimliche Überwachung von Wohnungen abgewendet werden dürfen, so ist offensichtlich, daß vergleichbar schwere Beeinträchtigungen des Leibes und der Freiheit innerhalb des Rahmens liegen, in dem die Verfassungsnorm die Überwachung zuläßt.

2. § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V verlangt eine "gegenwärtige Gefahr". Das bedeutet, daß ein Schaden für die genannten hochrangigen Rechtsgüter in unmittelbarer Zukunft, in aller nächster Zeit zu erwarten ist, wenn nicht in die Entwicklung eingegriffen wird (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 14.06.1996, LVerfGE 4, 303, 349 = LKV 1996, 273, 280 = DVBl. 1996, 1423, 1427).

Daß durch Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG jedenfalls die Verteidigung der Rechtsgüter bei großer zeitlicher Nähe des drohenden Schadens legitimiert ist, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

3. Nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V dürfen Wohnungsüberwachungen nur "zur Abwehr" der Gefahr stattfinden. Damit wird das bereits gefundene Ergebnis der Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 4 GG untermauert. Denn "Abwehr" im Sinne von § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V meint eine Tätigkeit bei einer gegebenen gegenwärtigen Gefahr. Dies wird dem gleichlautenden Begriff in Art. 13 Abs. 4 GG gerecht.

4. Dem Art. 13 Abs. 4 GG genügt es ebenfalls, daß im polizeilichen Notstand der Eingriff sich auch gegen einen anderen als den für die Gefahr Verantwortlichen richten darf.

Primär kann die Polizei nur auf denjenigen zugreifen, der für die Gefahr verantwortlich ist. Nach der Regel des Satzes 1 ist seine Wohnung Gegenstand des Eingriffs; nach Satz 1 Nr. 1 dürfen grundsätzlich nur über ihn Informationen im Wege der Wohnungsüberwachung beschafft werden. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 SOG M-V sind die Daten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben.

Alle anderen Personen sind Dritte. Diese dürfen von der Datenerhebung nur betroffen werden, soweit das unvermeidbar ist (§ 33 Abs. 3 SOG M-V).

Lediglich dann, wenn dies im polizeilichen Notstand unvermeidbar ist, darf auch ein Dritter zur Zielperson der Überwachung gemacht werden. Dann dürfen über einen Dritten Daten erhoben werden. Auch darf nach § 33 Abs. 4 Satz 2 SOG M-V gegebenenfalls die Wohnung eines Dritten Objekt des Eingriffs sein. Im Notstand dürfen entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 2 SOG M-V auch bei Dritten Daten erhoben werden. Dabei hat der Gesetzgeber das zwingende Prinzip der Nachrangigkeit der Inanspruchnahme eines nicht für die Gefahr Verantwortlichen in besonderer Weise herausgearbeitet. Er hat nämlich einerseits für die Datenerhebung über andere als die verantwortlichen Personen auf die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 SOG M-V verwiesen, andererseits aber in § 33 Abs. 4 Satz 2 für die Datenerhebung in oder aus anderen Wohnungen als solchen des Verantwortlichen eine eigene, die einschlägigen Elemente des § 71 SOG M-V umfassende Umschreibung gewählt; letzteres ist offensichtlich mit der Intention geschehen, für die Rechtsanwendung die engen Grenzen deutlich herauszustellen. Ferner bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß jegliche Überwachung von Wohnungen nur zulässig ist, wenn sie zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr für die genannten hohen Rechtsgüter unerlässlich ist. Das erlegt eine intensive Prüfung insbesondere auch für den Fall auf, daß zu Lasten von nichtverantwortlichen

Personen vorgegangen werden soll. Die Staffelung von jeweils die Eingriffsbefugnis verengenden ausdrücklichen Anforderungen an den Eingriff zeigt, daß den Rechten der Bürger mit aller Sorgfalt Rechnung getragen werden soll.

Art. 13 Abs. 4 GG läßt den Einsatz technischer Mittel zu Lasten von Personen, die für die Gefahr nicht verantwortlich sind, unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen zu. Wenn eine für die nahe Zukunft drohende Verletzung von Leib, Leben oder Freiheit, der noch begegnet werden kann, anders als durch die Inanspruchnahme von nichtverantwortlichen Personen nicht mit Aussicht auf Erfolg abzuwenden ist, muß dieses von Verfassungs wegen hingenommen werden, damit jene überragenden Rechte anderer Personen - nach Möglichkeit - gewahrt werden können. Bei der Anordnung der Maßnahme und ihrer Durchführung ist die durch Art. 13 Abs. 1 GG gewährleistete Privatheit zwingend zu berücksichtigen (s. u. V. 3.).

5. Vom Inkrafttreten des § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SOG M-V am 19.02.1998 bis zum Inkrafttreten des Art. 13 GG n. F. am 01.04.1998 war der damals in die Landesverfassung inkorporierte Art. 13 GG a. F. die Maßstabsnorm. Die gesetzliche Regelung entsprach auch jener Verfassungsbestimmung:

Das Landesverfassungsgericht zweifelt nicht daran, daß Art. 13 Abs. 3, 2. Alt. GG a. F. die Grundlage dafür bot, durch Gesetz die Befugnis zur präventiven Überwachung von Wohnungen mit technischen Mitteln zu schaffen. Hier braucht nicht im einzelnen erörtert zu werden, welche Grenzen solchen Gesetzen gezogen waren; denn auch bei restriktiver Auslegung wären sie durch § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SOG M-V eingehalten worden.

Die denkbar höchste formelle Anforderung an ein Gesetz, das der Polizei die Befugnis gibt, mit technischen Mitteln präventiv Wohnungen zu überwachen, hätte sein können, daß die Anordnung der Überwachung unter den für Durchsuchungen von Wohnungen geltenden Richtervorbehalt des Art. 13 Abs. 2 GG gestellt worden wäre. Dem wird durch § 34 Abs. 3 SOG M-V entsprochen.

Materiell wäre als höchste Anforderung in Betracht gekommen, daß ein Gesetz den Eingriff nur zur Abwehr von Gefahren, die denen der ersten Alternative des Art. 13 Abs. 3 GG a. F. nahekommen, zulassen durfte. Dem ist dadurch genügt, daß nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V der Eingriff nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zulässig

ist.

V.

§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V ist mit der Landesverfassung unvereinbar und nichtig. Die Vorschrift verstößt gegen Art. 5 Abs. 3 LV iVm. Art. 13 Abs. 1 GG, weil die durch Art. 13 Abs. 4 GG für den Grundrechtseingriff gezogenen Grenzen nicht eingehalten sind.

1. Die Vorschrift ist konzipiert und ausgestaltet als Ermächtigung an die Polizei, das Instrument der heimlichen Überwachung von Wohnungen zum Zweck der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten einzusetzen. Nach der im Regierungsentwurf (LT-Drs. 2/2468) vorgesehenen Fassung des Gesetzes sollte die Befugnis ausdrücklich "zur vorbeugenden Bekämpfung" der in Nr. 2 aufgeführten Straftaten eingeräumt werden; nach der Begründung war beabsichtigt, mit Nr. 2 die Voraussetzungen für den Einsatz zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung zu schaffen (aaO. S. 8, 26). Aufgrund des Berichts des Innenausschusses (LT-Drs. 2/3478) wurde diese ausdrückliche Zweckbestimmung gestrichen (aaO. S. 12). Dennoch bleibt zweifelsfrei, daß durch die Befugnisnorm ein Teil der in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SOG M-V festgelegten polizeilichen Aufgabe, "im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten und für die Verfolgung künftiger Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten)", umgesetzt wird. Dabei hat der Gesetzgeber in der Befugnisnorm die der Aufgabenzuweisung innewohnende Tendenz, bereits vor Entstehung einer konkreten Gefahr zu handeln, aufzufangen versucht, indem er, auch insoweit abweichend vom Regierungsentwurf, formuliert hat, Tatsachen müßten die "Annahme der Gefahr" rechtfertigen. Ferner ist durch die Formel "mit hinreichender Wahrscheinlichkeit" die im Gesetz genannte Gefahr nochmals umschrieben. Endlich ist festgelegt, daß die Begehung einer Straftat "in näherer Zeit" zu erwarten sein muß.

Wird somit einerseits eine gewisse Gefahr zur Voraussetzung des Eingriffs erhoben, so sind andererseits für die Eingriffsbefugnis Zwecke festgelegt, die nicht in der Abwehr einer konkreten Gefahr bestehen. "Verhütung" bedeutet nicht nur die Unterbindung einer unmittelbar drohenden Störung der öffentlichen Sicherheit, sondern bei vorbeugender Bekämpfung von Straftaten insbesondere, daß bereits im Vorfeld von Gefahren Maßnahmen getroffen werden, damit schon deren Entstehung verhindert wird. Die Vorsorge für "mögliche Verfolgung" von Straftaten hat vorrangig nicht die Verhinderung einer Störung im Blick, sondern das Sammeln von Erkenntnissen für eine eventuelle Strafverfolgung während eines Zeitraums, in dem die gesetzlichen Voraus-

setzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens noch nicht vorliegen.

Als Befugnisnorm zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten wird § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V ferner dadurch kenntlich, daß die heimliche Überwachung von Wohnungen nur stattfinden darf, um Straftaten zu begegnen, die organisiert begangen werden. Der Ansatz für die Vorverlagerung von Polizeibefugnissen im Rahmen vorbeugender Bekämpfung von Straftaten ist, daß der organisierten Kriminalität zu begegnen sei. Dies ist auch im gesamten Gesetzgebungsverfahren übereinstimmend als die Intention der Vorschrift gesehen worden.

2. § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V genügt in verschiedener Hinsicht nicht den Anforderungen des Art. 13 Abs. 4 GG. Diese Verfassungsnorm bietet keine Grundlage für die Überwachung von Wohnungen mit technischen Mitteln zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten im Sinne der polizeirechtlichen Aufgabenzuweisung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 SOG M-V (a. A. BbgVerfG, Urteil vom 30.06.1999, LKV 1999, 450, 462 ff.). Denn sie ermächtigt nur dazu, dieses Instrument bei akuten Gefahren für besonders hochrangige Rechtsgüter einzusetzen. Das ergibt sich aus verschiedenen systematischen Gesichtspunkten. Wie oben (III. 3.) dargestellt, sind in den Art. 13 Abs. 4 GG Begriffe aus Abs. 3 a. F. übernommen und in eine Spezialregelung eingestellt worden. Dieser Zusammenhang bildet eine verbindliche Richtschnur für die Auslegung des Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG.

a) Die Schutzgüter der in § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V genannten Straftatbestände können vielfach nicht der "öffentlichen Sicherheit" im Sinne der Verfassungsnorm zugerechnet werden. (vgl. auch die Bedenken bei Papier aaO. Rn. 95).

aa) Im Schutz nur der öffentlichen Sicherheit liegt bereits eine Einschränkung gegenüber der zweiten Alternative von Art. 13 Abs. 3 a. F., dem jetzigen Abs. 7, in der auch die öffentliche Ordnung als Schutzgut genannt ist. Indes ist polizeirechtlich die öffentliche Sicherheit ein weiter Begriff. Sie umfaßt die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt (Denninger in Liskén/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 2. Aufl. 1996, E Rn. 6, mwN.; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, in Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 1999, II C Rn. 30, 35). Jedoch hat in Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG der Begriff von Verfassungen wegen einen wesentlich engeren Inhalt. Denn die Schutzgüter, die nach der Vorschrift verteidigt werden dürfen, werden entscheidend dadurch beschränkt, daß die Maß-

nahme zur Abwehr "insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einen Lebensgefahr" zugelassen werden darf. Diese Einfügung nach der Nennung der öffentlichen Sicherheit hat eine tatbestandsteuernde Funktion. Damit hat der verfassungsändernde Gesetzgeber zwingend die Richtung vorgegeben, in welcher die Ermächtigung nur ausgenutzt werden darf. Das wird um so deutlicher dadurch, daß die in Art. 13 Abs. 4 GG unter "insbesondere" aufgeführten Gefahren identisch mit denen sind, die nach der ersten Alternative von Abs. 7 verfassungsunmittelbar einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung rechtfertigen. Auf gesetzlicher Grundlage können durch die heimliche Überwachung von Wohnungen nunmehr auch andere als gemeine Gefahren und Lebensgefahren abgewendet werden; die Gefahren müssen aber von vergleichbarer Wertigkeit sein. Dabei ist die gemeine Gefahr im Sinne von Art. 13 Abs. 7 GG dadurch gekennzeichnet, daß eine unbestimmte Zahl von nicht näher bestimmten Rechtsgütern gefährdet ist (Maunz in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 13 Rn. 19) und daß ein unüberschaubares Gefahrenpotential gegeben ist (Hermes in Dreier, GG, 1996, Art. 13 Rn. 46); teilweise wird verlangt, daß die Gefahr lebensbedrohend sein muß (Kunig in von Münch/Kunig, GG, 4. Aufl. 1992, Art. 13 Rn. 40) oder daß die Gefahr für Personen oder Sachen jedenfalls einer Lebensgefahr nahekommt (Berkemann in GG-Alternativkommentar, 2. Aufl. 1989, Art. 13 Rn. 69; Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl. 2000, Art. 13 Rn. 22).

bb) Bestätigt und untermauert wird die tatbestandsteuernde Funktion der Begriffe "gemeine Gefahr" und "Lebensgefahr" dadurch, daß Art. 13 Abs. 4 GG eine "dringende" Gefahr verlangt. Durch diese Voraussetzung soll die dringende Notwendigkeit des Einschreitens herausgestellt werden. Der Begriff enthält den qualitativen Aspekt, daß eine für den Einzelnen, die Gemeinschaft oder den Staat besonders schädliche Störung der öffentlichen Sicherheit drohen muß. Demgemäß ist in der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. 13/8650, S. 5) gesagt: "Schließlich nennt Satz 1 als Beispielfälle dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit insbesondere die gemeine Gefahr und die Lebensgefahr und betont damit, daß eine "dringende" Gefahr drohende Beeinträchtigungen für hochrangige Rechtsgüter voraussetzt." Der Begriff "dringend" läßt in seinem verfassungsrechtlichen Zusammenhang keinen Raum für eine Ausdehnung der Eingriffsbefugnis, sondern betont im Gegenteil, daß der Eingriff nur zum Schutz besonders hochrangiger Rechtsgüter zulässig ist.

cc) Daraus folgt, daß ein so weitgehender Straftatenkatalog, wie er in § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V enthalten ist, in einer auf Art. 13 Abs. 4 GG gestützten Befugnisnorm nicht zulässig ist. Der Gesetzgeber hat das polizeiliche Einschreiten hinsichtlich aller Straftatbestände zugelas-

sen, die im Katalog des § 100 a StPO genannt sind. Jener Katalog gilt für die Überwachung der Telekommunikation. Auch sie ist ein schwerer, im Gewicht jedoch deutlich hinter der heimlichen Kenntnisnahme von Handlungen und Äußerungen, die nach dem Willen der Beteiligten in der Wohnung bleiben sollen, zurückbleibender Eingriff. Die Verwendung des Katalogs eröffnet der Polizei ein breites Feld für die heimliche Überwachung. Die Schutzgüter und das Maß ihrer Beeinträchtigung stehen vielfach hinter einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr zurück, zu deren Abwehr Art. 13 Abs. 4 GG den Einsatz technischer Mittel "insbesondere" zuläßt. Dasselbe gilt für die undifferenzierte Aufnahme des § 261 StPO (Geldwäsche) in den Kreis der Straftaten, denen nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V entgegengewirkt werden darf; der Bundesgesetzgeber hat zwischenzeitlich nur die Absätze 1 bis 4 der Strafnorm in den Katalog eingestellt. Ebenso haben viele Rechtsgutbeeinträchtigungen durch Umweltstraftaten nach den §§ 324 bis 330 a StGB eine weit hinter einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr zurückstehende Wertigkeit.

dd) Die organisierte Begehungsform, die nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V die Straftaten aufweisen müssen, ist kein Umstand, der generell oder auch nur regelmäßig geeignet wäre, ihnen solches Gewicht zu geben, daß sie in den Anwendungsbereich von Art. 13 Abs. 4 GG hineinwachsen (vgl. Papier aaO. Rn. 97). Hinter der Vorschrift steht die Absicht des Gesetzgebers, die organisierte Kriminalität zu bekämpfen; indessen ist nur ein geringer Teil der organisiert begangenen Kriminalität auch organisierte Kriminalität in diesem Sinne. Weder jedes bandenmäßige Zusammenwirken mehrerer Personen bei einer Straftat noch jede gewerbs- oder serienmäßige Begehung noch gar jede "sonst organisierte" Begehung kann schon eine Qualifizierung als höchstgefährliche Straftat rechtfertigen. Soweit es um organisierte Kriminalität geht, deren rechtliche Konturen im übrigen nach wie vor unklar sind (vgl. Denninger in Lisken/Denninger, Handbuch, E Rn. 161 und die dort wiedergegebene Umschreibung durch die Innenministerkonferenz), wird gegebenenfalls zu erwägen sein, wie weit darunter fallende Straftaten zu einer derart intensiven Beeinträchtigung Einzelner, der Gesellschaft oder des Staates führen (können), daß eine der Lebensgefahr oder der gemeinen Gefahr vergleichbare Lage gegeben ist.

Ergänzend sei bemerkt, daß der Katalog des § 100 a StPO zwar im allgemeinen enger ist als derjenige der Straftaten von erheblicher Bedeutung in § 49 SOG M-V. Andererseits sind einige Straftaten nur in dem erstgenannten, nicht auch in dem zweiten Katalog enthalten. Das führt zu dem widersprüchlichen Ergebnis, daß in diesen Fällen eine Überwachung mit technischen Mitteln auf der Straße nach § 33 Abs. 2 SOG M-V nicht erlaubt wäre, wohl aber in und aus Woh-

nungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Vorschrift.

ee) Das Landesverfassungsgericht weist darauf hin, daß es verfassungsrechtlich unzulässig wäre, im Falle einer eventuellen Neuregelung den Katalog des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO in das Ordnungsrecht zu übernehmen. Denn Art. 13 Abs. 3 GG n. F., in dessen Ausführung diese Norm der Strafprozeßordnung geschaffen wurde, gewährleistet zwar weitergehende verfahrensrechtliche Sicherungen als der Abs. 4; inhaltlich ist Abs. 3 aber wohl weiter gefaßt. Abs. 4 gibt mit einem spezifischen eingegengten verfassungsrechtlichen Begriff der öffentlichen Sicherheit selber strikte Grenzen für eine Eingriffsbefugnis vor. Nach Abs. 3 n. F. hingegen rechtfertigt der Verdacht von besonders schweren Straftaten, deren Bestimmung dem Gesetzgeber überlassen wird, die akustische Überwachung von Wohnungen. Der Bindung durch einen strikt zu interpretierenden verfassungsrechtlichen Begriff in Art. 13 Abs. 4 GG steht in Abs. 3 eine verfassungsrechtliche Vorgabe gegenüber, die dem Gesetzgeber mehr Spielraum lassen dürfte. Jedenfalls aber ist der Katalog des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO so gefaßt, daß die Gefahren, die durch die drohende Begehung dort genannter Straftaten entstehen, vielfach nicht die mit einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr vergleichbare Wertigkeit erreichen.

b) Dem Art. 13 Abs. 4 GG wird ferner insoweit nicht genügt, als die der Polizei nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V erlaubte Tätigkeit über "Abwehr" im Sinne der Verfassungsnorm hinausgeht.

aa) Die Abwehr ist im Kontext des Art. 13 GG der Gegenbegriff zur "Verhütung". Mit diesem Inhalt fand er sich in Abs. 3 a. F. und ist so in den neuen Abs. 4 übernommen worden. In der ersten Alternative von Abs. 3 a. F. (jetzt Abs. 7) hat der Begriff eine stark eingrenzende Funktion. Das folgt schon daraus, daß dort verfassungsunmittelbar Eingriffe erlaubt werden. Es muß eine konkrete, akute Gefahr vorliegen (vgl. Berkemann, aaO., Art. 13 Rn. 69). Danach ist der spezifisch verfassungsrechtliche - nicht polizeirechtliche - Begriff in Art. 13 Abs. 4 GG so zu verstehen, daß er Verhütung im Sinne der Gefahrenvorsorge (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SOG M-V) nicht ermöglicht. Unter Berufung auf die zur zweiten Alternative von Art. 13 Abs. 3, 2. Alt. GG n. F. ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 17, 232, 251 f.) läßt sich mithin für Art. 13 Abs. 4 GG keine Ermächtigung zu Eingriffen im Vorfeld von konkreten Gefahren begründen.

bb) Gerade die Verhütung von Straftaten im Sinne der Aufgabennorm des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SOG

M-V aber ist der den § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V prägende Zweck. Nach Art. 13 Abs. 4 GG darf aber die Verhütung von Straftaten nur in dem Sinne der Zweck einer präventiven Wohnraumüberwachung sein, daß durch Beseitigung einer akuten Gefahr eine unmittelbar bevorstehende Störung "verhütet" werden soll. Die Vorsorge für eine "mögliche Verfolgung" von Straftaten ist noch weiter von einer "Abwehr" im Sinne von Art. 13 Abs. 4 GG entfernt.

Im Fall einer eventuellen Neuregelung wird der Gesetzgeber zu überlegen haben, wie die aus dem Verfassungsbegriff der Abwehr zu folgernde zeitliche Nähe normativ gefaßt werden kann. Die Formulierung in § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V, daß eine Straftat "in näherer Zeit" droht, dürfte für die notwendige Eingrenzung nicht ausreichen.

3. Der so auszulegende Art. 13 Abs. 4 GG bestimmt in verfassungsmäßiger Weise Grenzen der in Art. 13 Abs. 1 GG gewährleisteten Unverletzlichkeit der Wohnung. Die Schranken, die dem Gesetzgeber bei Änderung der Verfassung gezogen sind, ergeben sich aus Art. 79 Abs. 3 GG; die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 GG ist hier keine Maßstabnorm (Dreier, aaO., Art. 19 Abs. 2 Nrn. 6 und 7; Krüger in Sachs, GG, 2. Aufl. 1999, Art. 19 Rn. 26; Papier aaO. Rn. 62). Art. 13 Abs. 4 GG wahrt die Menschenwürde, auf deren Achtung und Schutz der Staat durch Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet ist. Ebenso wird der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) genügt.

a) Das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG gewährleistet dem Einzelnen im Hinblick auf seine Menschenwürde und auf seine freie Entfaltung einen elementaren Lebensraum (BVerfGE 51, 97, 110). Es steht in nahem Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung der Privatsphäre des Bürgers; dem Einzelnen soll das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seinen Wohnräumen gesichert werden (BVerfGE 75, 318, 328). Das Grundrecht garantiert den für ein menschenwürdiges Leben notwendigen privaten Rückzugsraum, in dem der Einzelne selbst über sich bestimmen kann. Das schließt insbesondere ein, daß er dort unbeobachtet handeln und sich äußern kann (vgl. Gornig in von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 4. Aufl. 1999, § 13 Rn. 1).

Die Wohnung ist der gegenständliche Bereich eines auf Ausgrenzung gerichteten Sozialverhaltens (Berkemann, aaO. Rn. 13). Diese Ausgrenzung nimmt der Einzelne nicht nur für sich, sondern zugleich auch für diejenigen, mit denen er in der Wohnung zusammensein und kommunizieren will, vor. Gerade auch von dieser Kommunikation sollen alle anderen ausgeschlossen

sein. Diejenigen, die an der Kommunikation teilnehmen, bestimmen selbst, was in den vier Wänden bleiben soll. Das Vertrauen auf den Schutz vor Eingriffen von außen konstituiert die Kommunikation in einer Wohnung.

b) Durch den heimlichen Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen gewinnt der Staat die Herrschaft über Informationen, welche die Betroffenen nur für sich und unter sich behalten wollen (vgl. Amelung, NJW 1991, 2533, 2535). Im heimlichen Abhören und Ausspähen von Wohnungen liegt ein Eingriff von höchster Intensität (Krüger in Sachs, aaO., Art. 13 Rn. 25). Die Ungeschützttheit und Arglosigkeit der Betroffenen wird ausgenutzt und es kann auf intimste Bereiche zugegriffen werden (Gornig, aaO. Rn. 67). Der Eingriff ist noch deutlich intensiver als der schwere Eingriff des Abhörens von Telekommunikation. Bei der Telefonüberwachung greift der Staat auf das Wort zu, das der Betroffene von dem einen an einen anderen Ort übermittelt. Art. 13 Abs. 4 GG hingegen betrifft die vertrauliche Nahkommunikation. Damit kann für den Betroffenen seine Privatheit gerade dort, wo er sie am meisten ausübt, aufgehoben werden.

aa) Aus der Intensität der Beeinträchtigung folgt für die notwendige Abwägung zwischen dem Maß der grundrechtlichen Betroffenheit und den Belangen der Allgemeinheit (vgl. BVerfGE 100, 313, 375 f. = NJW 2000, 55, 61), daß nur überragende Allgemeininteressen den Eingriff rechtfertigen können. Die Abwehr einer akuten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ist ein Belang von höchstem Rang. Andere Gefahren müssen nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG von vergleichbarer Wertigkeit sein, wenn zu ihrer Abwehr Wohnungen mit technischen Mittel überwacht werden sollen (s. o. V. 2.a aa)).

Aus der Tiefe des Eingriffs folgt ferner, daß auf allen seinen Stufen - bei der Anordnung der Überwachung, bei ihrer Durchführung und bei dem Umgang mit den erlangten Informationen - strikt das Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit in dem Sinne zu beachten ist, daß die Einzelmaßnahme zur Zweckerreichung unerlässlich ist (vgl. BVerfGE 65, 1, 44). Da auch derjenige, der für eine Gefahr verantwortlich ist, Träger des Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG ist, darf die Überwachung nur angeordnet und durchgeführt werden, wenn nicht gewährleistet ist, daß die Gefahr bereits durch offene Erlangung von Informationen abgewendet werden kann.

bb) Kennzeichnend für den Eingriff ist, daß er regelmäßig nicht nur den für die Gefahr Verantwortlichen als Zielperson trifft. Denn die Erkenntnisse sollen zumeist aus seiner Kommunikati-

on mit anderen gewonnen werden. Der Gesprächspartner kann für die Gefahr ebenfalls verantwortlich sein. Dann ergibt sich für ihn keine besondere Schutzbedürftigkeit; denn das Grundrecht gewährleistet die Wohnung nicht als Ort zur Verabredung schwerer Straftaten.

Vielfach aber steht der Dritte der Gefahr, die abgewendet werden soll, völlig fern. Daher gebietet das Grundrecht, daß Dritte nicht mehr als unvermeidbar betroffen werden dürfen; dies hat der Landesgesetzgeber durch die Vorschrift des § 33 Abs. 3 SOG M-V umgesetzt.

Eingegriffen wird vielfach in Vertrauensverhältnisse, die im Schutz der Wohnung gelebt werden. Einen generellen Ausschluß solcher Vertrauensverhältnisse von der heimlichen Überwachung fordert die Verfassung nicht. Jedoch ist bei der Überwachung darauf zu achten, daß der Eingriff in Vertrauensverhältnisse nachrangig gegenüber einem Eingriff zu sein hat, durch den Vertrauensverhältnisse nicht berührt werden.

Das Bundesverfassungsgericht erkennt einen unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung an, bei dem eine Abwägung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausscheidet (BVerfGE 34, 238, 245). Der Bundesgerichtshof hat in der Kommunikation zwischen Ehepartnern einen solchen Kernbereich gesehen (BGHST 31, 296, 299 f. = NJW 1983, 1569, 1570).

Indessen läßt sich der unantastbare Kernbereich nicht abstrakt und allgemein bestimmen, etwa in der Weise, daß niemals aus einem Gespräch zwischen Eheleuten in der Wohnung oder aus einem Gespräch des Rechtsanwalts mit seinem Mandanten in der Kanzlei Daten erhoben und verwendet werden dürften. Vielmehr richtet sich der Umfang des Kernbereichs wesentlich auch nach dem Zweck des Eingriffs und dem Gewicht des mit ihm verfolgten Allgemeininteresses.

Demgemäß hat das Bundesverfassungsgericht in seiner zweiten Tagebuchentscheidung den Kernbereich ausdrücklich nur für das Strafverfahren bestimmt (BVerfGE 80, 367, 374). Ebenso lassen sich aus der Auffassung des Bundesgerichtshofs (aaO.) über den Schutz von Gesprächen unter Eheleuten keine zwingenden Schlüsse über das Strafverfahren hinaus ziehen.

Denn Art. 13 Abs. 4 GG betrifft die Prävention. Er gibt die Grundlage für Gesetze, durch welche die Polizei ermächtigt wird, zum Zweck der Abwehr künftiger großer Schäden für besonders hochrangige Rechtsgüter mit technischen Mitteln Wohnungen zu überwachen. Dürfen im

Strafverfahren Daten nicht erhoben und/oder verwendet werden, so hat das zur Folge, daß der Täter einer geschehenen Straftat - möglicherweise - nicht überführt werden kann. Bei der Prävention hingegen geht es darum, daß die großen Schäden noch verhindert werden können. Die Befugnis dazu darf der Polizei in der Weise eingeräumt werden, daß notfalls tief in Vertrauensverhältnisse eingegriffen wird. Wäre es etwa der Polizei untersagt, als ultima ratio Daten auch aus solchen Vertrauensverhältnissen zu erheben und/oder diese zu verwenden, so könnte ihr das einzige Mittel genommen sein, durch das sie ein schweres Verbrechen, z. B. einen Sprengstoffanschlag oder eine Geiselnahme, verhindern könnte. Das wäre nicht hinnehmbar.

cc) Bei der Überwachung ist besonderer Bedacht darauf zu nehmen, daß Daten, die zur Erreichung des Überwachungszwecks ungeeignet sind, nicht erhoben oder jedenfalls alsbald gelöscht oder gesperrt werden. Das ist vor allem dann geboten, wenn sich ergibt, daß ein Gespräch dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen ist, weil es nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakter hat (vgl. BVerfGE 80, 367, 374).

Das Grundrecht verlangt strenge Verwendungsbeschränkungen für die Daten, die durch heimliche Eingriffe in Wohnungen oder besondere Vertrauensverhältnisse erlangt worden sind.

c) Art. 13 Abs. 4 GG genügt dem Rechtsstaatsprinzip. Die Überwachung von Wohnungen wird nur in rechtlich streng geordneten Formen und nach dem Bestimmtheitsgebot eindeutig entsprechenden inhaltlichen Anforderungen zugelassen. Das Grundrecht schließt den Anspruch ein, über Wohnraumüberwachungen nachträglich unterrichtet zu werden; nachträglicher Rechtsschutz ist durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet (siehe unten VII. 1.).

VI.

§ 33 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V ist mit der Landesverfassung insoweit unvereinbar und nichtig, als dort der Polizei die Befugnis gegeben worden ist, personenbezogene Daten mit technischen Mitteln außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 zu erheben. Im übrigen ist die Vorschrift verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Durch die Vorschrift wird der Einsatz technischer Mittel gegen durch Amts- oder Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnisse erschwert, indem - soweit es nach dem System des Gesetzes möglich ist - die materiellen Eingriffsvoraussetzungen "hochgezont" werden: Für Ein-

griffe außerhalb von Wohnungen (§ 33 Abs. 2 SOG M-V) wird fingiert, sie fänden in einer Wohnung statt. Für Eingriffe in Wohnungen ist bestimmt, daß sie nur stattfinden dürfen, wenn die materiellen Voraussetzungen der gegenüber § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V engeren Befugnis nach Nr. 1 vorliegen.

Nicht eindeutig aus dem Gesetz zu beantworten ist die Frage, wie es zu verstehen ist, daß in der zweiten Alternative von § 33 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V nur auf die Voraussetzungen von Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und nicht auch auf diejenigen von Abs. 4 Satz 2 verwiesen wird. Das kann dahin interpretiert werden, daß Satz 2 nicht anzuwenden ist, somit technische Mittel gegen Wohnungen von Personen, die nicht für die Gefahr verantwortlich sind, nicht eingesetzt werden dürfen. Ebenso kann auch die Auslegung gewählt werden, daß es sich um eine Verweisung auf die materiellen Anforderungen von Satz 1 Nr. 1 handelt und im übrigen auch bei Vertrauensverhältnissen der Kreis der möglichen Zielpersonen genau so gezogen ist wie in den sonstigen Fällen der Anwendung, mithin im Notstand auch auf Wohnungen - nicht zuletzt die Geschäftsräume - von in §§ 53 und 53 a StPO genannten Personen zugegriffen werden kann.

Da diese Frage des einfachen Rechts nicht durch Rechtsprechung der dafür zuständigen Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit geklärt ist, hat das Landesverfassungsgericht die Vorschrift in beiden Auslegungen an der Landesverfassung zu messen (vgl. BVerfGE 18, 85, 92; 80, 286, 296; Pestalozza, Verfassungsprozeßrecht, 3. Auflage 1991, § 12 Rn. 13).

2. Soweit § 33 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V die Befugnis gibt, Daten aus besonderen Vertrauensverhältnissen außerhalb von Wohnungen mit technischen Mitteln unter den Voraussetzungen von Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zu erheben, ist die Vorschrift mit Art. 5 Abs. 3 LV iVm. Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar und nichtig. Das folgt daraus, daß die Bestimmung, auf die verwiesen ist, ihrerseits nichtig ist (s. o. V. 2.).

3. Soweit die Befugnis zur Datenerhebung aus besonders geschützten Vertrauensverhältnissen - in oder aus Wohnungen oder an anderen Orten - unter den Voraussetzungen von § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V eingeräumt worden ist, genügt die Vorschrift den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Das ist für die Datenerhebung in oder aus Wohnungen darzulegen. Da diese zulässig ist, ergibt sich daraus zugleich ohne weiteres die Zulässigkeit an anderen Orten.

Das Landesverfassungsgericht braucht nicht allgemein zu klären, wie weit das Grundrecht aus

Art. 13 Abs. 1 GG, das informationelle Selbstbestimmungsrecht der von Amts oder Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Person und des auf ihre Verschwiegenheit Vertrauenden sowie die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG) des zur Verschwiegenheit Verpflichteten den Gesetzgeber verpflichten, für Eingriffe in die geschützten Vertrauensverhältnisse höhere Eingriffsschwellen als sonst vorzuschreiben. Denn hier genügt es, folgendes festzuhalten:

a) Es gibt keinen generell absoluten Schutz der in der Vorschrift genannten Vertrauensverhältnisse (s. o. V. 3. b) bb)). Der Gesetzgeber darf aber solche Vertrauensverhältnisse nicht unberücksichtigt lassen, wenn er Befugnisnormen für die Erhebung von Daten mit technischen Mitteln schafft. Die notwendigen Abwägungen dürfen nicht gänzlich in die Hand der Verwaltung gegeben werden, sondern müssen so weit wie möglich bereits auf der Ebene des Gesetzes vorgenommen werden (SächsVerfGH, Urteil vom 14.05.1996, LVerfGE 4, 303, 365 f. = LKV 1996, 273, 285 = DVBl. 1996, 1423, 1432).

Das hat der Gesetzgeber vorliegend mit seinem Schutzkonzept des Hochzonens in sachgerechter Weise getan.

b) Die dem Gesetzgeber inhaltlich gesetzten Grenzen sind ohne weiteres eingehalten. Das Eindringen in durch Amts- oder Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnisse ist als ultima ratio in der extremen Ausnahmelage, daß dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerläßlich ist, zulässig. Dann darf ausnahmsweise auch Kenntnis über solche Geheimnisse beschafft werden, bei deren Preisgabe die Vertrauensperson selbst einen Straftatbestand des § 203 StGB erfüllen würde. Aus der Nichtigkeit von § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SOG M-V folgt, daß gegenwärtig sowohl innerhalb als auch außerhalb von Wohnungen in das geschützte Vertrauensverhältnis nur eingegriffen werden darf, wenn es eine akute Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abzuwehren gilt. Bei einer Gefahr für diese Rechtsgüter könnte nach § 28 Abs. 2 Satz 4 SOG M-V auch eine Auskunft nicht unter Berufung auf eine Pflicht zur Zeugnisverweigerung abgelehnt werden.

In die Vertrauensverhältnisse darf nur unter den Voraussetzungen des polizeilichen Notstands eingegriffen werden. Nach der einen Auslegung des einfachen Rechts ist es sogar in diesem Fall ausgeschlossen, die Wohnung der Vertrauensperson zu überwachen. Nach der anderen Auslegung hingegen besteht diese Befugnis. Auch in diesem Verständnis ist die Regelung verfas-

sungsmäßig. Denn sie gewährleistet, daß nur unter besonders strengen Voraussetzungen die Datenerhebung mit technischen Mitteln in oder aus der Wohnung der Vertrauensperson zulässig ist.

Freilich kann es zu einem Eingriff in ein Vertrauensverhältnis auch dann kommen, wenn die Voraussetzungen des Notstands nicht vorliegen. Das ist etwa denkbar, wenn die Vertrauensperson ein Gespräch mit dem für die Gefahr Verantwortlichen, der überwacht wird, in dessen Wohnung führt. Das kann indessen weitgehend dadurch vermieden werden, daß Gespräche in der Wohnung der Vertrauensperson geführt werden.

4. Der Gesetzgeber hat in § 33 Abs. 6 SOG M-V den Kreis der geschützten Vertrauensverhältnisse, in die nur unter besonders strengen Voraussetzungen eingegriffen werden darf, sachgerecht abgegrenzt.

a) Nach Satz 2 ist ein Eingriff mit technischen Mitteln in das Beichtgeheimnis niemals zulässig. Für diese Hervorhebung gegenüber den sonstigen Vertrauensverhältnissen gibt es hinreichende Gründe. Die Beichte steht in engem Zusammenhang mit der Freiheit von Glauben und Gewissen, die in Art. 4 Abs. 1 GG ohne Gesetzesvorbehalt als unverletzlich gewährleistet ist. Innerhalb der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist das forum internum, die Bildung des eigenen Glaubens und Gewissens in sich selbst, staatlichem Zugriff nicht zugänglich. Dieser Bereich ist berührt, wenn jemand seine Gewissensnot einem Seelsorger anvertraut. § 33 Abs. 6 Satz 2 SOG M-V ist eine Vorschrift, durch die der Gesetzgeber in zulässiger Weise dem spezifischen, mit der Menschenwürde verknüpften Gehalt des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 GG Rechnung getragen hat.

b) Es ist von Verfassungs wegen hinzunehmen, daß der Gesetzgeber hinsichtlich des Einsatzes technischer Mittel nicht auch für die Vertrauensverhältnisse zu den in § 52 Abs. 1 StPO aufgeführten Personen - also Verlobten, Ehegatten, engen Verwandten und Schwägern - die bei Vertrauensverhältnissen zu Trägern von Amts- und Berufsgeheimnissen geltenden höheren Hürden errichtet hat. Damit ist nicht der Schutz von Ehe und Familie, den Art. 13 Abs. 1 GG im räumlichen Bereich gewährleistet, außer Acht gelassen worden. Anders als bei dem Personenkreis der §§ 53 und 53 a StPO knüpft das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO nicht an die Geheimhaltungsbedürftigkeit des Inhalts der Kenntnisse an, die in dem Vertrauensverhältnis erlangt worden sind. Es geht vielmehr darum, den nahen Angehörigen den persönlichen Konflikt

mit sich und ihrer Familie zu ersparen, in den sie geraten könnten, wenn sie gezwungen wären, über den Beschuldigten auszusagen, und sich dabei zwischen die Alternative gestellt sehen könnten, entweder jenen zu belasten oder die Unwahrheit zu sagen (BGHSt 2, 351, 354 = NJW 1952, 755, 756; 12, 235, 239 = NJW 1959, 445, 446; 22, 35, 36 = NJW 1968, 559). Eine solche Zwangslage aber besteht nicht, wenn Erkenntnisse aus einer familiären Beziehung auf andere Weise als durch die Zeugenaussage eines nahen Angehörigen gewonnen werden. Daß durch die Art und den Inhalt dessen, was im räumlich abgeschlossenen Familienkreis vor sich geht, Grenzen für den Umgang mit heimlich erlangten personenbezogenen Daten gesetzt sind, ist nicht durch ein über die Rücksicht auf diese Grenzen weit hinausgehendes generelles Verbot zu sichern, sondern durch Zurückhaltung bei der Erhebung und Verwendung, falls durch den Einsatz technischer Mittel der innere, höchstpersönliche Bereich des familiären Lebens betroffen ist (vgl. V. 3. b)).

5. Nicht zu beanstanden ist, daß die Verteidiger von Beschuldigten (§ 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO) und Strafverteidigung ausübende Rechtsanwälte (Nr. 3 aaO.) nicht aus dem Kreis derjenigen ausgeschlossen worden sind, die unter den engen Voraussetzungen des § 33 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V Betroffene einer heimlichen Datenerhebung sein können. Die Beschwerdeführer meinen, aus § 148 Abs. 1 StPO ergebe sich, daß nicht nur im repressiven, sondern auch im präventiven Bereich Gespräche nicht überwacht werden dürften; in § 148 Abs. 2 StPO und im Kontaktsperre-gesetz (§§ 31 ff. EGGVG) sei abschließend geregelt, in welchem Umfang aus präventiven Gründen Eingriffe in das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidigern und Beschuldigten zulässig seien. Damit ist geltend gemacht, die Einbeziehung auch der Strafverteidiger verstoße gegen Bundesrecht und sei daher nach Art. 31 GG - "Bundesrecht bricht Landesrecht" - nichtig.

Das Landesverfassungsgericht braucht im vorliegenden Verfahren nicht der Frage nachzugehen, ob, wie weit und unter welchen Aspekten es zu der Prüfung der Übereinstimmung von Landesrecht mit Bundesrecht befugt ist, und wie es im Falle einer von ihm festgestellten Kollision zu verfahren hätte. Denn jedenfalls liegt hier die von den Beschwerdeführern behauptete Kollision nicht vor.

Es trifft zu, daß die Einschränkungen, denen nach § 148 Abs. 2 StPO der schriftliche und mündliche Verkehr von Gefangenen mit ihrem Verteidiger unterworfen werden kann, (jedenfalls auch) der Prävention dienen. Die sich auch auf den Verkehr mit dem Verteidiger erstreckende Kontaktsperre, deren Verfassungsmäßigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat

(BVerfGE 49, 24), setzt nach § 31 Satz 1 EGGVG voraus, daß sie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit geboten ist. Damit hat der Bundesgesetzgeber nicht abschließend geregelt, wann zu dem Zweck, künftigen Schaden zu verhindern, in das Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger eingegriffen werden darf. Die Vorschriften beziehen sich nur auf enge Ausschnitte des Verhältnisses zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger. § 148 Abs. 2 StPO ist nur anwendbar, wenn der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß ist und Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a StGB ist. § 31 EGGVG setzt eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person, die von einer terroristischen Vereinigung ausgeht, voraus. Dann ist bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach § 129 a StGB oder einer dort bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen einer solchen Straftat ein Haftbefehl besteht, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen eine Kontaktsperre zulässig.

Wie weit die Gewährleistung des freien schriftlichen und mündlichen Verkehrs durch § 148 Abs. 1 StPO eine Überwachung zu präventiven Zwecken hindert, ist in Auslegung und Anwendung jener Vorschrift zu entscheiden. Die Norm dient der Sicherung der Rechte des Beschuldigten im Strafverfahren. Sie erfordert, daß der Verteidiger zum Zwecke der Verteidigung tätig ist (BVerfGE 46, 1, 12; 49, 24, 48). Da oft - insbesondere im Fall organisierter Schwerekriminalität, bei der nach §§ 129 Abs. 1 und 129 a Abs. 1 StGB schon durch die Mitgliedschaft ein Straftatbestand erfüllt wird - Repression und Prävention nicht zu trennen sind, dürfte in aller Regel durch Bundesrecht der Eingriff mit technischen Mitteln in das Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger ausgeschlossen sein. Eine Ausnahme erscheint freilich denkbar, wenn von dem Beschuldigten eine Gefahr im Sinne von § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V ausgeht, die keinen Zusammenhang mit der Straftat, wegen der er beschuldigt wird, aufweist, und wenn die Polizei auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen darf, daß ein Kontakt zwischen ihm und dem Verteidiger sich nur auf jene - andersartige - Gefahr bezieht. Dies im Einzelfall zu klären, ist Sache der Strafgerichte. Dabei kann sich herausstellen, daß der Anwendungsbereich von § 33 Abs. 6 SOG M-V, soweit er durch die Bezugnahme auf § 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO Strafverteidiger einschließt, eng bemessen ist. Deshalb ist die Vorschrift aber nicht bundesrechtswidrig.

VII.

Die Verfahrensvorschriften über die Anordnung der Überwachung mit technischen Mitteln sind

verfassungsmäßig.

1. Nach § 34 Abs. 3 SOG M-V wird der zu befristende Einsatz technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen oder aus Vertrauensverhältnissen endgültig durch den Amtsrichter, bei Gefahr im Verzuge einstweilen durch den Behördenleiter angeordnet.

a) Die in § 34 Abs. 3 Satz 1 SOG M-V vorgeschriebene Anordnung durch den Richter stimmt mit den Anforderungen des Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG überein.

b) Dem Art. 13 Abs. 4 Satz 2 GG entspricht, daß nach § 34 Abs. 3 Satz 2 SOG M-V bei Gefahr im Verzug für Leib, Leben oder Freiheit einer Person der Behördenleiter die Überwachung anordnen kann und daß eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen ist. Der Verfassung genügt, daß der Landesgesetzgeber als die bei Gefahr im Verzuge zur Anordnung befugte Stelle den Leiter der Polizeibehörde bestimmt und die Befugnis nicht einer höheren Stelle vorbehalten hat. Bei der Gefahr im Verzug handelt es sich um eine Lage, bei der die gegenwärtige Gefahr im Sinne von § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V in der Weise nochmals gesteigert ist, daß es zur Abwehr der Gefahr unerlässlich erscheint, auf der Stelle mit der Überwachung zu beginnen. Dann ist der Behördenleiter derjenige, der zügig, sachnah und verantwortlich reagieren kann. In Anbetracht der Schwere des Eingriffs bedeutet die Verpflichtung des Behördenleiters, eine richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen, daß dies mit der größten möglichen Beschleunigung zu geschehen hat.

2. Dem Art. 13 Abs. 4 GG wird in besonderem Maße gerecht, daß nach § 34 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbs. SOG M-V die richterliche Anordnung zu befristen ist. Anders als in Art. 13 Abs. 3 Satz 2 GG ist für die Überwachung einer Wohnung im Rahmen der Gefahrenabwehr in Art. 13 Abs. 4 GG eine Befristung nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Ihre Notwendigkeit ergibt sich aber aus der Natur der Sache, weil an die Gegenwärtigkeit der Gefahr im Sinne von § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V hohe Anforderungen zu stellen sind. Schon deshalb kann die Überwachung regelmäßig nur für kürzere Zeit zugelassen werden. Der Zeitraum kann je nach Sachlage variabel sein. Es obliegt der Polizei, sich ständig darüber Rechenschaft zu geben, ob die Maßnahme noch notwendig ist; trifft dies nicht mehr zu, ist sie schon vor Ablauf der durch den Richter gesetzten Frist abubrechen.

Dem Amtsrichter obliegt es, bei der erstmaligen Anordnung der Überwachung sich eine eigene Überzeugung darüber zu verschaffen, daß die Voraussetzungen des § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V vorliegen. Es genügt nicht, daß die Berechtigung der Maßnahme ihm durch die Polizei lediglich plausibel oder glaubhaft gemacht wird (vgl. BVerfG, Beschluß vom 27.10.1999, NJW 2000, 1175). Der Amtsrichter hat die Maßnahme in der Weise unter Kontrolle zu halten, daß er keine weiträumigen Fristen gewährt und daß er sich bei einem eventuellen Antrag auf Verlängerung über die Fortdauer der gesetzlichen Voraussetzungen vergewissert. Dies ist um so notwendiger, weil die durch die Anwendung technischer Mittel Betroffenen in diesem Stadium den durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen können.

3. Der Amtsrichter hat seine Entscheidung nach den Grundsätzen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 34 Abs. 3 Satz 4 SOG M-V) schriftlich zu begründen; ordnet der Behördenleiter die Maßnahme bei Gefahr im Verzug an, folgt die Begründungspflicht aus § 34 Abs. 1 Satz 2 SOG M-V. In der Begründung muß - gegebenenfalls zusammen mit anderen Dokumenten - die Einschätzung niedergelegt sein, die Grundlage für die Anordnung ist. Das ist notwendig, um auch im nachhinein, insbesondere bei einer Verwendung erlangter Daten z. B. in einem Strafverfahren oder bei einer verwaltungsgerichtlichen Klage des Betroffenen, feststellen zu können, ob der Eingriff rechtmäßig war, und damit effektiven Rechtsschutz zu geben (vgl. BbgVerfG, Urteil vom 30.06.1999, LKV 1999, 450, 457 und 465).

4. § 34 Abs. 3 SOG M-V bietet dasselbe Schutzniveau auch bei Eingriffen in mittels Amts- oder Berufsgeheimnis geschützte Vertrauensverhältnisse, die außerhalb von Wohnungen stattfinden. Damit wird offensichtlich den bei solchen Eingriffen berührten Positionen aus anderen Grundrechten hinreichend Rechnung getragen.

VIII.

Die Regelungen über die Unterrichtung der Betroffenen, des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landtags von der Überwachung mit technischen Mitteln sind überwiegend nicht zu beanstanden. Verfassungswidrig ist indessen § 34 Abs. 5 Satz 2 SOG M-V; in der Vorschrift ist für den Fall, daß vorher die Betroffenen noch nicht haben unterrichtet werden können, bestimmt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz sei erst nach 5 Jahren zu unterrichten. Bei einigen anderen Vorschriften ist eine verfassungskonforme Auslegung geboten.

1. Das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG gewährt dem Betroffenen den Anspruch, Kenntnis von der Überwachungsmaßnahme zu erlangen (vgl. BVerfGE 100, 313, 361 = NJW 2000, 55, 57 - zu Art. 10 GG). Die Verfassung gebietet, daß eine Benachrichtigung stattfindet, wenn Daten heimlich erhoben worden sind; davon darf nur abgesehen werden, wenn und solange der mit der Datenerhebung verfolgte Gemeinwohlbelang durch die Benachrichtigung gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 30, 1, 21, 31). Hierbei handelt es sich zunächst um ein spezifisches Datenschutzrecht gegenüber den staatlichen Stellen, welche die Daten erheben und verarbeiten. Erst die Benachrichtigung von dem heimlichen Grundrechtseingriff gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, die Unrechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten sowie etwaige Berichtigungs- oder Löschungsansprüche geltend zu machen (BVerfGE 100, 313, 361).

Das gleiche ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 und 2 LV. Abs. 1 gewährleistet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wie es das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung (BVerfGE 65, 1) entwickelt hat (LVerfG M-V, Endurteil vom 21.10.1999, VwRR MO 1999, 415, 418 f. = LKV 2000, 149, 154). Zusätzlich ist in Art. 6 Abs. 2 LV gesondert bestimmt, daß jeder das Recht auf Auskunft über ihn betreffende Daten hat. Das Landesverfassungsgericht legt diese Vorschrift dahin aus, daß durch sie nicht nur das Recht, auf Nachfrage eine Auskunft zu erhalten, sondern darüber hinaus gewährleistet ist, Kenntnis von einer heimlichen Datenerhebung zu erlangen.

Die Unterrichtung ist zugleich ein Gebot des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG. Eine gerichtliche Kontrolle der Überwachung auf Veranlassung des Betroffenen ist nur möglich, nachdem dieser über die Maßnahme unterrichtet worden ist; erst dann kann er die Rechtsschutzinitiative, wie sie bei offenen Eingriffen ohne weiteres offensteht, entfalten (SächsVerfGH, Urteil vom 14.05.1996, LVerfGE 4, 303, 372 = LKV 1996, 273, 287 = DVBl. 1996, 1423, 1434).

Dabei hat der Betroffene einen Anspruch darauf, daß der Rechtsschutz effektiv ist. Insofern kann eine spezifische Konfliktlage dadurch entstehen, daß es einerseits dem Datenschutz entspricht, nicht (mehr) benötigte Daten zu löschen, und daß andererseits durch die Löschung ein effektiver Rechtsschutz vereitelt werden kann. Vernichtungspflicht und Rechtsschutzgarantie sind miteinander abzustimmen (BVerfGE 100, 313, 364 f. = NJW 2000, 55, 58). Dies hat so zu

geschehen, daß, wenn der Betroffene ein ernsthaftes, grundsätzlich zu vermutendes Interesse an Rechtsschutz oder an der Geltendmachung seines Datenschutzrechts gegenüber der zuständigen Stelle haben kann, die Daten einstweilen nicht gelöscht, sondern gesperrt werden und zu keinem anderen Zweck mehr als zur Information des Betroffenen verwendet werden dürfen.

Das Vorstehende gilt auch für die Unterrichtung über eine außerhalb von Wohnungen stattgefundene Anwendung technischer Mittel zur Erhebung von Daten aus gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnissen, auch wenn insoweit Art. 13 Abs. 1 GG nicht (auch) eine verfassungsrechtliche Grundlage für das beschriebene subjektive Datenschutzrecht darstellt.

2. Durch § 34 Abs. 5 Satz 1 SOG M-V ist vorgeschrieben, daß nach Abschluß einer Überwachungsmaßnahme der Betroffene zu unterrichten ist, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann.

a) "Betroffener" ist zunächst derjenige, gegen den sich die Überwachungsmaßnahme gerichtet hat.

Da in der Norm "der Betroffene" im Singular genannt wird, könnte sie dahin verstanden werden, daß nur die jeweilige Zielperson zu unterrichten wäre; andererseits geht § 33 Abs. 3 SOG M-V davon aus, daß Dritte von einer Datenerhebung "betroffen" sein können. Die Verfassung gebietet die Interpretation, daß grundsätzlich jeder, über den durch eine Überwachung von Wohnungen personenbezogene Daten erlangt worden sind, als Betroffener zu unterrichten ist. Denn gerade diejenigen, denen die Gefahr, zu deren Abwehr gehandelt wurde, nicht zugerechnet werden kann, sind vielfach durch die heimliche Überwachung unter grundrechtlichen Aspekten besonders schutzwürdig. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß nach § 33 Abs. 3 SOG M-V Dritte nicht mehr als unvermeidbar betroffen sein dürfen. Die Unterrichtung ist die Voraussetzung dafür, daß der Einzelne überprüfen (lassen) kann, ob dem genügt worden ist.

Eine Grenze ist der Unterrichtungspflicht allerdings dadurch gesetzt, daß umfangreiche Ermittlungen über die Identität Unbeteiligter nicht angestellt zu werden brauchen (vgl. - zur Benachrichtigungspflicht nach § 101 StPO - Maiwald in Alternativkommentar, § 101 Rn. 2; Nack in Karlsruher Kommentar, § 101 Rn. 3).

b) Durch die Unterrichtung darf der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet sein. Die Verfassung

gebietet, bei der Feststellung dieser Voraussetzung den Anspruch der Betroffenen auf Unterrichtung miteinzubeziehen. Insbesondere genügt es für das Absehen von einer Unterrichtung nicht, daß durch diese die künftige Arbeit der Polizei erschwert werden könnte. Unter dem Zweck darf nicht ein lediglich allgemeines Interesse an Prävention oder Repression verstanden werden.

3. Nach § 34 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V ist die Unterrichtung dann nicht geboten, wenn keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt oder sie unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme vernichtet worden sind. Die Vorschrift ist verfassungskonform auszulegen und anzuwenden. Den unter 1. umschriebenen Rechten der Betroffenen muß genügt werden. Dazu ist festzuhalten:

a) Die Personen, auf die sich eine Anordnung (§ 34 Abs. 3 SOG M-V) bezogen hat, sind immer zu unterrichten. Das sind diejenigen, die die Polizei als für eine Gefahr Verantwortliche oder im Notstand als Nichtverantwortliche überwachen durfte. Für diese Personen wird der Anspruch auf spätere Unterrichtung bereits durch den Umstand begründet, daß gegen sie eine Anordnung ergangen ist. Der tiefe Eingriff, den die heimliche Überwachung von Wohnungen darstellt, löst aus dem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnungen zwingend die Verpflichtung des Staates aus, den Eingriff nachträglich den Zielpersonen offenzulegen. Es ist ein elementares Recht des Einzelnen, zu erfahren, daß und warum eine derartig einschneidende Maßnahme gegen ihn ergriffen wurde. Das gilt auch dann, wenn es nicht gelungen war, bei der Überwachung personenbezogene Daten zu erheben.

b) Gleichmaßen haben einen Anspruch auf Unterrichtung die Beteiligten an dem Vertrauensverhältnis im Sinne der §§ 53 und 53 a StPO, wenn in dieses eingegriffen wurde oder nach Maßgabe einer ergangenen Anordnung eingegriffen werden sollte. Wegen der Schutzwürdigkeit des Vertrauensverhältnisses besteht dieser Anspruch auch dann, wenn der Träger des Amts- oder Berufsgeheimnisses nicht Zielperson der Überwachung war, aber dennoch in das Vertrauensverhältnis eingedrungen wurde, etwa anläßlich des Besuches eines Arztes bei der Zielperson in deren Wohnung.

c) Regelmäßig wird bei den unter a) und b) genannten Personen auch deren rechtliches Interesse an Auskunft über die Daten und eventuellem Rechtsschutz einer Löschung vor Bekanntgabe entgegenstehen. Nach dem Gesetz werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt, solange Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffene-

nen beeinträchtigt werden (§ 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V) oder die Nutzung der personenbezogenen Daten zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in einem gerichtlichen Verfahren oder einem Verwaltungsverfahren unerlässlich ist (Nr. 2 aaO.). Diese Voraussetzungen werden regelmäßig zu bejahen sein, vor allem auch dann, wenn erhobene Daten zwar nicht mehr benötigt werden, aber vorher ausgewertet worden sind.

d) Hingegen wird eine Verpflichtung zur Unterrichtung regelmäßig zu verneinen sein, wenn gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 SOG M-V Daten, die ausschließlich über andere als die in § 33 Abs. 2, 3, 4 oder 6 SOG M-V genannten Personen erhoben worden sind, unverzüglich gelöscht worden sind. Dabei handelt es sich um Personen, die nicht einmal voraussehbar mitbetroffene Dritte (§ 33 Abs. 3 SOG M-V) sind, die mithin rein zufällig bei Gelegenheit der Maßnahme mit technischen Mitteln erfaßt wurden. Hier ist es gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber, um jegliche Weiterungen für die Betroffenen zu vermeiden, die unverzügliche Löschung angeordnet hat. Ebenso wird regelmäßig ein (möglicher) Anspruch, nachträglich von der Datenerhebung Kenntnis zu erhalten und gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten, nicht erkennbar sein.

e) Bei den Dritten im Sinne von § 33 Abs. 3 SOG M-V, die nicht mehr als unvermeidbar betroffen werden sollen, darf grundsätzlich nicht nach Löschung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 SOG M-V von einer Unterrichtung abgesehen werden. Für sie ist der Eingriff vielfach besonders gravierend. Das spricht dafür, sie rückhaltlos zu unterrichten. Auf der anderen Seite ist es denkbar, daß im Einzelfall ihre Kenntnis von der Überwachung Mißtrauen und Zerwürfnisse im persönlichen Umfeld - insbesondere in der Beziehung zu der Zielperson - auslösen oder vertiefen kann. Dieser Gesichtspunkt kann es erlauben, ausnahmsweise in engen Grenzen im Einzelfall die Daten zu löschen und dann die Unterrichtung zu unterlassen.

f) Im übrigen begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, grundsätzlich Dritte, über die keine Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten erstellt worden sind, nicht zu unterrichten.

g) Aber auch wenn Daten nach sorgfältiger Abwägung mit den Belangen des Betroffenen vernichtet worden sind, kann im Einzelfall eine Verpflichtung der Polizei bestehen, den Betroffenen zu unterrichten. Er kann ein grundrechtlich verbürgtes Recht darauf haben, jedenfalls zu erfahren, daß, warum, wann und wo Daten über ihn mit technischen Mitteln erhoben worden sind.

4. Nach § 34 Abs. 6 Satz 2 SOG M-V unterbleibt eine Unterrichtung des Betroffenen, wenn sich an den auslösenden Sachverhalt ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen ihn anschließt.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann die Polizei nicht von ihrer Verantwortung dafür entbinden, daß die Unterrichtung sicherzustellen ist. Die Vorschrift ist einschränkend dahin auszulegen, daß die Unterrichtung durch die Polizei nicht unterbleiben darf, wenn von vornherein absehbar ist, daß dadurch die sachgerechte Durchführung des Ermittlungsverfahrens nicht beeinträchtigt wird. Die Polizei muß den Betroffenen ferner unterrichten, wenn dies im Ermittlungsverfahren nicht geschehen ist. Der Betroffene ist daher spätestens nach Abschluß der Ermittlungen zu unterrichten, wobei von der Unterrichtung abgesehen werden kann, wenn er im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Kenntnis von der Maßnahme erlangt hat (vgl. § 33 Abs. 7 Satz 2 des Brandenburgischen Polizeigesetzes).

5. a) Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 SOG M-V ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu unterrichten, wenn die Unterrichtung des Betroffenen gemäß Satz 1 nach 5 Jahren nach Abschluß der Maßnahme nicht möglich ist. Die Vorschrift ist insoweit verfassungswidrig, als der Datenschutzbeauftragte erst nach diesem Zeitraum unterrichtet zu werden braucht.

Die Einschaltung unabhängiger Stellen bei der Überprüfung geheimgehaltener Maßnahmen ist ein wesentliches Element des Grundrechtsschutzes, den die Betroffenen selbst (noch) nicht wahrnehmen können. Während § 101 Abs. 1 Satz 2 StPO für den Fall einer nicht zeitigen Benachrichtigung über die Anwendung technischer Mittel eine richterliche Entscheidung über die Benachrichtigung vorsieht, hat der Landesgesetzgeber die Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten bestimmt.

Diese Regelung ist zur Wahrung der Rechte von Betroffenen in hohem Maße geeignet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz übt in Unabhängigkeit (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LV, § 25 Abs. 6 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes - DSG M-V -) die Kontrolle darüber aus, ob die öffentlichen Stellen die Vorschriften über den Datenschutz einhalten (§ 26 DSG M-V). Er kann Verstöße beanstanden (§ 28 DSG M-V). Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden (§ 26 Abs. 9 DSG M-V). Damit hat er effektive Mittel, um nötigenfalls auf die Korrektur der Entscheidung, einen Betroffenen noch nicht zu unterrichten, hinzuwirken.

Verfassungsrechtlich zu beanstanden ist die Frist von 5 Jahren, die zwischen dem Abschluß der

Überwachungsmaßnahme und der Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten verstreichen darf. Die Voraussetzungen der Gefahr nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V werden vielfach nach kurzer Zeit beseitigt sein. Damit entsteht grundsätzlich der Anspruch der Betroffenen auf Unterrichtung über die Datenerhebung in oder aus Wohnungen sowie aus geschützten Vertrauensverhältnissen. Ist die Unterrichtung aus polizeilicher Sicht ausnahmsweise auf längere oder gar unabhsehbare Zeit nach dem Abschluß der Maßnahme hinauszuschieben, muß der Landesbeauftragte für den Datenschutz bald die Gelegenheit erhalten, von unabhängiger Warte seine Meinung zu bilden und, soweit sie von derjenigen der Polizei abweicht, mit seinen Mitteln auf die Unterrichtung des Betroffenen hinzuwirken.

Das Landesverfassungsgericht hat im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden, welche Frist im einzelnen verfassungsrechtlich hinnehmbar ist. Eine Frist von einem Jahr (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 2 StPO) dürfte ein sachgerechter Ausgangspunkt für die Überlegungen sein, die der Gesetzgeber anzustellen hat.

Ergibt sich nach der Überprüfung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz, daß der Betroffene noch nicht benachrichtigt wird, so darf dies nicht dazu führen, daß er in der folgenden Zeit den Vorgang nicht (wieder) überprüft. Er wird jeweils in seiner Verantwortung festzulegen haben, in welchen Abständen er sich wieder mit dem Vorgang befaßt.

b) Da die Festlegung der Frist von 5 Jahren für die Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz verfassungswidrig ist, stellt das Landesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit des § 34 Abs. 5 Satz 2 SOG M-V mit der Landesverfassung fest. Mit dem ersatzlosen Fortfall der Norm träte nämlich ein Zustand ein, welcher der Verfassung ferner stünde als bei weiterer Anwendung des Gesetzes. Daher ist von der Feststellung der Nichtigkeit hier ausnahmsweise abzusehen (vgl. LVerfG M-V, Endurteil vom 21.10.1999, LKV 2000, 149, 159). Die Feststellung der Unvereinbarkeit gilt - das sei klarstellend bemerkt - nur insoweit, als technische Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen sowie aus besonders geschützten Vertrauensverhältnissen eingesetzt worden sind. Wie die gesetzliche Frist in den sonstigen Fällen des § 33 SOG M-V bemessen werden darf, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

c) Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat bis zum 30.06.2002 eine Regelung in Kraft zu setzen, die nach Maßgabe dieses Urteils für die Fälle des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen sowie aus mittels Amts- oder Berufsgeheimnis

geschützten Vertrauensverhältnissen im Sinne der §§ 53, 53 a StPO eine Frist bestimmt, nach welcher der Landesbeauftragte für den Datenschutz darüber zu unterrichten ist, daß die Betroffenen noch nicht benachrichtigt worden sind.

6. Nach § 34 Abs. 7 SOG M-V unterrichtet das Innenministerium ein aus 5 vom Landtag gewählten Mitgliedern bestehendes Gremium mindestens einmal jährlich über Anlaß und Dauer der erfolgten Einsätze technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen oder aus Vertrauensverhältnissen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die Zahl dieser Einsätze. Diese Regelung ist verfassungsmäßig.

Nach Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG haben die Länder eine parlamentarische Kontrolle zu gewährleisten, die der in den Sätzen 1 und 2 für den Zuständigkeitsbereich des Bundes vorgeschriebenen parlamentarischen Kontrolle gleichwertig ist. Dem wird § 34 Abs. 7 SOG M-V gerecht.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß auf den ersten Blick die Regelung des Landes hinter dem zurückbleibt, was für den Bund gefordert wird. Nach Art. 13 Abs. 6 Satz 1 GG unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag über den Einsatz technischer Mittel. Aus Satz 2 folgt, daß dieser Bericht die Grundlage für die parlamentarische Kontrolle des vom Bundestag gewählten Gremiums ist; mithin muß der Bericht mehr enthalten als die Nennung der bloßen Zahl von Einsätzen technischer Mittel. In § 34 Abs. 7 Satz 5 SOG M-V ist dagegen bestimmt, daß die Landesregierung den Landtag jährlich lediglich über die Zahl der Einsätze unterrichtet.

Die landesrechtliche Regelung bleibt zwar insofern hinter dem, was für den Bund vorgeschrieben ist, zurück, als über die Einsätze nicht die Regierung das Parlament, sondern lediglich das Innenministerium das Gremium unterrichtet. Indessen gewährleistet das Landesrecht damit ein Schutzniveau, das "gleichwertig" im Sinne von Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG ist.

Für die verfassungsrechtliche Bewertung ist herauszustellen, daß nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muß. Diese Verpflichtung der Länder auf - lediglich - Grundsätze bedeutet zugleich, daß es Sache der Länder ist, mit welcher Gestaltung im einzelnen sie die Vorgaben des Grundgesetzes erfüllen (vgl. BVerfGE 90, 60, 84 f.; Dreier aaO., Art. 28 Rn. 57 mwN.).

Daher ist der Bund gehindert, den Ländern vorzuschreiben, wie die parlamentarische Kontrolle des Einsatzes technischer Mittel im einzelnen auszugestaltet ist. Wenn in Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG eine "gleichwertige" parlamentarische Kontrolle verlangt wird, so reicht aus, daß das landesrechtliche Schutzniveau dem, was für den Bund vorgeschrieben ist, im wesentlichen entspricht.

Nach diesem Maßstab ist die landesrechtliche Regelung nicht zu beanstanden. Zunächst hindert das Gesetz nicht, dem Landtag mehr als die bloße Anzahl der Einsätze technischer Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten in oder aus Wohnungen oder aus Vertrauensverhältnissen mitzuteilen. Überdies haben die Abgeordneten des Landtages nach Maßgabe des Art. 40 LV einen Anspruch auf Beantwortung ihrer Anfragen. Das Ablehnungsrecht der Landesregierung nach Art. 40 Abs. 3 LV würde eine generelle Verweigerung der Auskunft über den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen sowie aus besonders geschützten Vertrauensverhältnissen nicht decken.

IX.

Die Vorschrift des § 34 Abs. 2 Satz 3 SOG M-V ist verfassungsrechtlich zu beanstanden. Die gesetzlichen Vorschriften, durch die eine Änderung des Zweckes von nach § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 SOG M-V erhobenen Daten zugelassen wird, sind so auszulegen und anzuwenden, daß sie zur Strafverfolgung nur umgewidmet werden dürfen, wenn es sich um eine Straftat handelt, zu deren Aufklärung nach der Strafprozeßordnung oder nach anderen Gesetzen, die in Ausführung des Art. 13 Abs. 3 GG ergangen sind, die Anwendung technischer Mittel zulässig gewesen wäre.

1. § 34 Abs. 2 Satz 3 SOG M-V ist mit der Landesverfassung unvereinbar und nichtig. § 34 Abs. 2 SOG M-V lautet:

Daten, die ausschließlich über andere als die in § 33 Abs. 2, 3, 4 oder 6 genannten Personen erhoben worden sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die nach § 33 Abs. 2 erhobenen Daten zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden. Für Daten, die in oder aus Wohnungen nach § 33 Abs. 4 oder aus Vertrauensverhältnissen nach § 33 Abs. 6 erhoben worden sind, kann eine Löschung nur unterbleiben, wenn sie zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 49) benötigt werden.

Nach dem systematischen Zusammenhang sowie dem Sinn und Zweck der Regelung kann § 34

Abs. 2 Satz 3 SOG M-V sich nur auf die Zufallsbetroffenen in dem oben (VIII. 3. d) dargestellten Sinne beziehen. Die vorangehenden Sätze 1 und 2 beschränken sich zweifellos auf diesen Personenkreis. Ferner würde es keinen Sinn machen, von der Löschung der Daten über für die Gefahr Verantwortliche und über unvermeidbar betroffene Dritte (nur) abzusehen, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung benötigt werden. Denn dann könnten die Daten dem Erhebungszweck - der Abwehr von Gefahren - nicht oder nur sehr eingeschränkt dienen.

Die Vorschrift verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 5 Abs. 3 LV iVm. Art. 13 Abs. 1 und 4, Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG.

Wegen der außerordentlichen Tiefe des Grundrechtseingriffs, die in der Anwendung technischer Mittel zur Datenerhebung in oder aus Wohnungen und aus besonders geschützten Vertrauensverhältnissen liegt, müssen für die Verarbeitung und Nutzung der dabei erhobenen personenbezogenen Daten strikte, dem durch Art. 13 GG und Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrecht Rechnung tragende Begrenzungen bestehen. Daten, die durch heimliche Überwachung von Wohnungen und von geschützten Vertrauensverhältnissen erhoben worden sind, dürfen nicht in gleicher Weise auch für Zwecke zugänglich gemacht werden, die eine derartige Überwachung nicht gerechtfertigt hätten (BVerfGE 100, 313, 389 f. = NJW 2000, 55, 65).

Das schließt indessen nicht jegliche Umwidmung der erlangten Daten zu anderen Zwecken aus. Insbesondere kann eine Verwendung zur Strafverfolgung in Betracht kommen. Die Umwidmung muß aber in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache und den vom Einzelnen hinzunehmenden Einbußen stehen (BVerfG aaO., S. 391, unter Bezugnahme auf BVerfGE 65, 1, 54 sowie 67, 157, 173, 178). Zwingend geboten sind dabei ein hohes Gewicht des jeweils in Rede stehenden Rechtsguts und eine hinreichende Tatsachenbasis für den Verdacht einer Straftat (BVerfGE 100, 313, 392 = NJW 2000, 55, 66). Daher verbietet die Verfassung, die durch präventive Überwachung erlangten Daten für Zwecke zu verwenden, die in ihrer Wertigkeit nicht wenigstens annähernd dem Zweck der ursprünglichen Erhebung entsprechen.

Solche Wertigkeit besitzt der Rechtsgüterschutz, der durch die Verfolgung von Straftaten von "erheblicher Bedeutung" geleistet wird, zu einem großen Teil nicht. Denn in dem Katalog des § 49 SOG M-V, der zudem noch offen ist ("insbesondere") sind alle Verbrechen, sowie eine be-

trächtliche Anzahl von Vergehen, insgesamt Straftaten von höchst unterschiedlichem Gewicht und verschiedener Zielrichtung enthalten. Das bedarf keiner weiteren Ausführungen.

2. Bei der Anwendung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten (§§ 36 ff. SOG M-V), insbesondere des § 36 Abs. 1 Satz 2 und des § 39, ist zwingend zu beachten, daß personenbezogene Daten aus der Überwachung von Wohnungen oder besonderen Vertrauensverhältnissen nur dann zur Strafverfolgung umgewidmet werden dürfen, wenn es sich um Straftaten handelt, zu deren Ermittlung unter Wahrung des Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG Wohnungen hätten überwacht werden können. Ob durch § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO das Grundrecht gewahrt ist, ist Gegenstand von Verfahren beim Bundesverfassungsgericht.

Einerseits ist nach dem unter 1. Gesagten eine wesentliche Einschränkung der Umwidmung geboten. Andererseits können mit der Umwidmung zur Verfolgung der in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO aufgeführten Straftaten auch Daten repressiv verwendet werden, zu deren Erhebung eine Überwachung gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SOG M-V nicht hätte angeordnet werden dürfen (s. o. V. 2. a) ee). Eine derartige Ausdehnung der Verwendbarkeit ist - noch - mit der Landesverfassung vereinbar.

Da die Daten durch einen tiefen Grundrechtseingriff erlangt worden sind, wäre es verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, die Übermittlungsschwelle unter diejenige abzusenken, die bei der Strafverfolgung für Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gilt (vgl. BVerfGE 100, 313, 394 = NJW 2000, 55, 66). Die Bedenken, die für den Bereich der Überwachung von Wohnungen hiergegen erhoben werden können, weil das Anwendungsfeld des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO gegenüber § 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SOG M-V weiter ist, schlagen nicht durch. Dem hochrangigen Verfassungsgut der Sicherheit der Bevölkerung und des Staates als verfaßte Friedens- und Ordnungsmacht (BVerfGE 49, 24, 56 f.), dem insbesondere auch die Strafverfolgung dient, darf Rechnung getragen werden. Das rechtfertigt es, in dem stattgefundenen präventiven Eingriff einen - aus dem Blickwinkel der Strafverfolgungsbehörden - "hypothetischen Ersatzeingriff" zu sehen, der zur Repression zulässig gewesen wäre. Auf diesem Gedanken beruht § 104 Abs. 2 StPO, der im umgekehrten Fall gestattet, personenbezogene Informationen zu Beweis Zwecken zu verwenden, wenn sie durch Maßnahmen erlangt worden sind, die dem § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO entsprechen (BT-Drs. 13/8650, S. 15).

Sind bei einer präventiven Wohnungsüberwachung Informationen aus einem in § 53 Abs. 1 StPO genannten Vertrauensverhältnis erlangt worden, so dürfen diese nicht in das Strafverfahren gegeben werden, da die Strafverfolgungsbehörden in das Vertrauensverhältnis nicht durch Überwachung hätten eingreifen dürfen (§ 100 d Abs. 3 Satz 1 StPO). Ebenfalls sind bei der Weitergabe zur Strafverfolgung bezüglich der Erkenntnisse aus sonstigen Vertrauensverhältnissen die durch § 100 d Abs. 3 StPO gesetzten Grenzen zu beachten. Endlich dürfen Erkenntnisse aus einer visuellen Wohnraumüberwachung nicht umgewidmet werden, da nach Art. 13 Abs. 3 Satz 1 GG n. F., § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO im Strafverfahren Wohnungen nur akustisch überwacht werden dürfen.

D.

Das Verfahren ist nach § 32 Abs. 1 LVerfGG kostenfrei.

Soweit die Verfassungsbeschwerde sich als begründet erwiesen hat, sind gemäß § 33 Abs. 1 LVerfGG den Beschwerdeführern ihre notwendigen Auslagen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten. Soweit die Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, ordnet das Landesverfassungsgericht die teilweise Erstattung der Auslagen im Hinblick darauf an, daß das Verfahren insgesamt zur Klärung wichtiger verfassungsrechtlicher Fragen geführt hat. Daraus folgt, daß das Land Mecklenburg-Vorpommern den Beschwerdeführern drei Viertel ihrer notwendigen Auslagen zu erstatten hat.

E.

Nach § 28 Abs. 2 Satz 3 LVerfGG hat der Ministerpräsident die Entscheidungsformel (I. des Urteilstenors) im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen.

Dr. Hückstädt

Wolf

Der Richter Häfner
kann wegen Urlaubs-
abwesenheit nicht
unterschreiben

Steding

Dr. Hückstädt

von der Wense

Prof. Dr. Wallerath

Dr. Unger